



Landesbeauftragte  
für Datenschutz  
und Akteneinsicht

# Tätigkeitsbericht

## Akteneinsicht 2024/25





# Tätigkeitsbericht Akteneinsicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

zum 31. Dezember 2025

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hat nach § 11 Absatz 13 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt an den am 22. Mai 2024 vorgelegten Tätigkeitsbericht Akteneinsicht 2022/23 an und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 ab.

Der Tätigkeitsbericht kann auch aus unserem Internetangebot unter [www.LDA.Brandenburg.de](http://www.LDA.Brandenburg.de) abgerufen werden.

## **Impressum**

Herausgeberin: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

Internet: <https://www.LDA.Brandenburg.de>

Titelbild: Neues Rathaus, Bernau bei Berlin  
Foto: Maximilian Meisse

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>	
<hr/>		
<b>I</b> <b>Entwicklung des Informationszugangsrechts in Bund und Ländern</b> .....	<b>7</b>	
<hr/>		
<b>II</b> <b>Entwicklung des Informationszugangsrechts in Brandenburg</b> .....	<b>13</b>	
<hr/>		
<b>III</b> <b>Beanstandungen wegen Verstößen gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz</b> .....	<b>15</b>	
1	Zulässigkeit einer Antragstellung per einfacher E-Mail .....	15
2	Leere Antragsvordrucke – streng geheim? .....	19
3	Informationen über den Einfluss des Bergbaus auf das Trinkwasser .....	21
4	Schriftverkehr zum Ankauf eines Bahnhofs .....	23
5	Risikoanalyse zum Waldbrandschutz .....	25
6	Protokolle einer städtischen Arbeitsgruppe zur Verkehrslenkung .....	29
7	Niederschriften aus Zweckverbandsversammlungen .....	33
8	Grundstückskaufvertrag einer gesetzlichen Krankenkasse .....	36
<hr/>		
<b>IV</b> <b>Ausgewählte Fälle</b> .....	<b>39</b>	
1	Gewahrsamsordnung der Ausreisesammelstelle .....	39
2	Tests auf Maul- und Klauenseuche bei Wasserbüffeln .....	41
3	Zeit- und Kostenplan für den Neubau einer Straße .....	44
4	Bericht zu einem IT-Sicherheitsvorfall .....	46
5	Dreieinhalb Jahre – ein langer Weg zur Akteneinsicht .....	49
6	Spenden für eine Gedenktafel zur Geschichte der jüdischen Gemeinde .....	52
7	Einsicht in Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister .....	54
8	Projektvereinbarungen einer Hochschule mit Cliffhanger .....	56
9	Themenfeld Wasser – kein Fall für die Landesbeauftragte .....	58
<hr/>		
<b>V</b> <b>Zahlen und Fakten</b> .....	<b>61</b>	
1	Jahresstatistik 2024 zu den Beschwerdefällen im Akteneinsichtsrecht .....	61
2	Jahresstatistik 2025 zu den Beschwerdefällen im Akteneinsichtsrecht .....	65
3	Vergleichende Analyse .....	69

---

<b>VI</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten .....</b>	<b>73</b>
1	Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland .....	73
2	Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten .....	76
3	Gründung des Europäischen Transparenznetzwerks .....	79
4	Case Handling Workshop .....	80

---

<b>VII</b>	<b>Die Dienststelle .....</b>	<b>83</b>
------------	-------------------------------	-----------

## Vorwort

---

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt mein neuer Tätigkeitsbericht über zwei Jahre Akteneinsicht und Informationszugang in Brandenburg. Ich beschreibe darin u. a., wie sich das Informationszugangsrecht in den Jahren 2024 und 2025 in Deutschland und speziell in Brandenburg entwickelt hat. Wer meine Berichte regelmäßig liest, weiß, dass ich mich seit Langem für eine Weiterentwicklung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu einem Transparenzgesetz einsetze. Die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg im Jahr 2024 war für mich mit der Hoffnung verbunden, dass auch die Modernisierung unseres Informationsfreiheitsrechts in den Koalitionsvertrag für die neue Regierung aufgenommen wird. Diese Hoffnung wurde leider nicht erfüllt.

Aus meiner Sicht ist Transparenz und Offenheit gerade in Zeiten gravierender gesellschaftlicher Veränderungen als Gegengewicht zu der zunehmenden Verbreitung von Falschnachrichten und der Manipulation von Informationen noch bedeutender geworden. Der Staat sollte Bürgerinnen und Bürgern deshalb umfassend Einblick in seine Daten geben, soweit Rechte Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ein Transparenzgesetz kann genau hierfür Vorgaben schaffen. Auch die technische Entwicklung erlaubt es, schutzwürdige Daten einfacher auszusondern. Große Erwartungen werden in diesem Zusammenhang in Verfahren der Künstlichen Intelligenz gesetzt.

Umso bedauerlicher finde ich es, dass die Informationsfreiheit in der öffentlichen Diskussion vermehrt unter dem Aspekt der Entbürokratisierung betrachtet wird. Das Argument des Bürokratieabbaus darf jedoch nicht dazu führen, das Grundrecht auf Informationsfreiheit einzuschränken. Ich werde mich auch in Zukunft weiter für ein Transparenzgesetz in Brandenburg einsetzen.

Auffällig ist in diesem Bericht, dass ich in vielen Fällen Verstöße gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz beanstanden musste. Oft führten jahrelange Bearbeitungszeiten, unzureichende Ablehnungsbegründungen und die schlichte Unkenntnis der gesetzlichen Vorgaben zu diesen Rügen gegenüber den Verwaltungen. Die



Beanstandungen hätten durch eine systematische Sensibilisierung der Beschäftigten, durch Schulungen innerhalb der Behörden sowie durch Beachtung meiner informationszugangsrechtlichen Hinweise im jeweiligen Einzelfall vermieden werden können.

Der Strauß an Fällen, über die ich in diesem Tätigkeitsbericht informiere, könnte nicht bunter sein. Die Beiträge befassen sich mit Anträgen auf Informationszugang in unterschiedlichen Themenfeldern. Beispielsweise bestand Interesse an Unterlagen zu Infrastruktur und Verkehr, zur Aufbereitung eines IT-Sicherheitsvorfalls und zu einer Spendenaktion. Ebenso waren Informationen zu Testergebnissen bei der Maul- und Klauenseuche in Brandenburg gefragt. Häufig begehrten Antragstellerinnen und Antragsteller auch Einsicht in Umweltdaten. Dabei bestand meine Hauptaufgabe in der oftmals komplizierten Abgrenzung zum nicht in meiner Zuständigkeit liegenden Umweltinformationsrecht. Lassen Sie sich von der Themenvielfalt überraschen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Dagmar Hartge

## I Entwicklung des Informationszugangsrechts in Bund und Ländern

---

In ihrem Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien der alten Bundesregierung darauf verständigt, einen Rechtsanspruch auf Open Data einzuführen, die Datenexpertise öffentlicher Stellen zu verbessern und ein Bundestransparenzgesetz zu entwickeln. Bis zum vorzeitigen Ende der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages kam es dazu jedoch nicht mehr.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen im Frühjahr 2024 zur Bildung der neuen Bundesregierung fand sich in einem Verhandlungspapier der für Bürokratierückbau, Staatsmodernisierung und moderne Justiz zuständigen Arbeitsgruppe der Vorschlag, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in der bisherigen Form abzuschaffen. Ergebnis war ein massiver Protest nicht zuletzt aus der Zivilgesellschaft. Auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland forderte, den Vorschlag zur Abschaffung des Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene nicht aufzugreifen. Stattdessen setzte sie sich dafür ein, das bestehende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einem modernen Transparenzgesetz mit automatischen Veröffentlichungspflichten weiterzuentwickeln.

Schließlich nahmen die Koalitionsparteien von dem Vorschlag Abstand und formulierten stattdessen: „Das Informationsfreiheitsgesetz in der bisherigen Form wollen wir mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung reformieren.“ Außerdem enthält die Vereinbarung folgende Erklärung: „Wo es möglich ist, schaffen wir einen Rechtsanspruch auf Open Data bei staatlichen Einrichtungen.“ Auch heißt es dort: „Wir verschlanken das Umweltinformationsgesetz.“

Bis zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts lagen noch keine Hinweise vor, in welcher Weise die Bundesregierung diese Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen beabsichtigt.

Zu Beginn des Jahres 2025 hat das Internetportal [umwelt.info](https://umwelt.info) des Umweltbundesamts seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Portal werden erstmals Daten zum Umwelt- und Naturschutz aus ganz Deutschland gebündelt und zentral angeboten. Ziel ist es, Transpa-



renz und Auffindbarkeit von öffentlich verfügbaren Informationen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes zu verbessern. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Digitalstrategie der Bundesregierung.

Große Wellen schlug im Berichtszeitraum eine auch für die Praxis der Informationsfreiheit in Brandenburg relevante Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.<sup>1</sup> Es stellte fest, dass die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes voraussetzt, dass die Behörde Kenntnis von der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers hat. Anonyme Anträge oder solche unter einem Pseudonym sind unzulässig. Die Erhebung der Postanschrift ist zum Zweck der ordnungsgemäßen Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang unter dem Gesichtspunkt einer Identifizierung der jeweiligen Person erforderlich – und zwar vor einer weiteren Bearbeitung des Antrags und nicht erst, wenn es um die Zustellung eines (ablehnenden) Bescheids geht. Die Entscheidung ist auf die brandenburgische Rechtslage übertragbar. Auch hier muss die Behörde in der Regel die Postanschrift der antragstellenden Person erfragen, falls sie diese nicht von selbst angibt. Auf den Kommunikationsweg hat die Angabe der Postanschrift allerdings keine zwingende Auswirkung, d. h. die Antragskommunikation kann weiterhin per E-Mail bzw. über die Plattform fragdenstaat.de erfolgen.

Die im Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Regierungsparteien 2021-2026 vorgesehene Evaluation und Weiterentwicklung des im Jahr 2015 in Kraft getretenen Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz stand zum Ende des Berichtszeitraums weiterhin aus. Der Fortgang der Angelegenheit ist angesichts der im Frühjahr 2026 endenden Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg ungewiss. Unterdessen hat der Landtag die Gemeindeordnung geändert und einen Passus eingefügt, der Informationsansprüche nach anderen Gesetzen hinsichtlich der Beratungsunterlagen für nicht öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien ausschließt. Die Regelung zielt insbesondere auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz. Außerdem hat die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes beschlossen. Der Entwurf sieht auch Änderungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vor. In dessen Vorschrift zu den

---

1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2024, 6 C 8.22.

Bereichsausnahmen sollen Regelungen zum Schutz der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sowie des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts aufgenommen werden. Eine Entscheidung des Landtages Baden-Württemberg stand zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

Das Berliner Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trat 2023 in Kraft und schreibt den Bezirksämtern vor, die Ergebnisse von Hygienekontrollen im Internet zu veröffentlichen. Unternehmen waren zudem verpflichtet, diese in Form einer Farbskala in der Nähe der Eingangstür anzubringen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten sich damit auf einfache Weise über den Hygienestatus eines Lebensmittelbetriebes informieren können. Die Senatsverwaltung hat im Oktober 2025 einen Gesetzentwurf in das Abgeordnetenhaus eingebracht, um das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz wieder aufzuheben. In der Begründung nennt sie vor allem das Ziel, die Überlastung der Berliner Behörden zu reduzieren. Einen Beschluss hat das Landesparlament bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht mehr gefasst. Zwar sieht der Koalitionsvertrag der regierungsbildenden Parteien vor, ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild einzuführen. Ein Oppositionsentwurf für ein Transparenzgesetz liegt im parlamentarischen Verfahren jedoch auf Eis. Einen eigenen Vorschlag hat der Senat bislang nicht eingebracht. Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet im Herbst 2026, sodass vorher nicht mehr mit einem Ergebnis zu rechnen sein dürfte.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat im Berichtszeitraum ein Lobbyregistergesetz verabschiedet, das zur Registrierung von Interessenvertreterinnen und -vertretern und zur Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben verpflichtet. Fehlen Eintragungen in dem Register, kann der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem Vermittlungsverfahren angerufen werden. Das Gesetz geht auf einen interfraktionellen Antrag innerhalb der Bürgerschaft zurück und nimmt, wie bereits das Transparenzgesetz, eine vorangegangene Volksinitiative auf. Es enthält einen verpflichtenden Verhaltenskodex; Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zwar gelten die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes über den Informationszugang gegenüber kommunalen Stellen nur, wenn diese ihre Anwendung durch Satzung ausdrücklich bestimmen. Durch die Novellierung der Hessischen



Gemeindeordnung wurde im Berichtszeitraum aber immerhin eine Rechtsgrundlage geschaffen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass die Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden.

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Koalitionspartner vereinbart, die Informationsfreiheit zu stärken und dazu das Informationsfreiheitsgesetz zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Legislaturperiode endet im Jahr 2026; über eine Umsetzung der von den Regierungsparteien getroffenen Vereinbarung ist noch nichts bekannt. Verabschiedet wurde jedoch bereits im ersten Berichtsjahr eine Änderung des Landessparkassengesetzes. Danach sind die Gesamtbezüge der Sparkassenvorstände zu veröffentlichen. Grund für die Änderung war eine in der Praxis unzureichende Vorgängerregelung, nach der die Träger der Sparkassen lediglich auf eine Offenlegung hinwirken sollten.

Niedersachsen verfügt weiterhin – ebenso wie der Freistaat Bayern – weder über ein Informationsfreiheits- noch über ein Transparenzgesetz. Der bereits im letzten Tätigkeitsbericht Akteneinsicht erwähnte Koalitionsvertrag sieht zwar die Schaffung eines modernen und umfassenden Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes sowie eines digitalen Transparenzregisters vor.<sup>2</sup> Eine Umsetzung der Vereinbarung steht aber aus.

Die Gesetzesinitiative einer Oppositionsfraktion und einzelner Abgeordneter des Bayerischen Landtages für ein Bayerisches Transparenzgesetz wurde vom Parlament des Freistaates im Sommer 2025 abgelehnt.

Die Koalitionspartner der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hatten zwar vereinbart zu prüfen, inwieweit das Informationsfreiheitsgesetz vor dem Hintergrund der Transformation in der Landesverwaltung hin zu elektronischen und medienbruchfreien Kommunikations- und Bearbeitungsprozessen weiterentwickelt werden kann, insbesondere mit Blick auf eine sachgerechte, proaktive Veröffent-

---

2 Tätigkeitsbericht Akteneinsicht 2022/23, I.

lichung von Daten und Informationen. Anstelle von Erweiterungen hat der Landtag Nordrhein-Westfalen jedoch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs beschlossen, und zwar in Bezug auf „kundenbezogene Daten“ öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.

Ein Entwurf der Landesregierung für ein Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz sieht vor, dass Landesbehörden im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet werden, unbearbeitete, maschinenlesbare Daten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen. Die Kommunen sollen einer solchen Verpflichtung nicht unterliegen, die zentrale Transparenz- und Offene-Daten-Plattform des Landes aber zur Veröffentlichung von Daten nutzen können. Das geplante Open-Data-Gesetz soll als zweite Säule neben dem Landestransparenzgesetz stehen. Der Landtag hat das Gesetz kurz vor Ende des Berichtszeitraums beschlossen.

Der Landtag des Saarlandes hat das bestehende E-Government-Gesetz im Berichtszeitraum erweitert. Ziel des von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs war es, Open Data in allen Landesbehörden zur Regel und die Nichtveröffentlichung zur Ausnahme zu machen. Die neue Vorschrift wandelt die bisherige Ermessensentscheidung zur Veröffentlichung von Daten in eine weitgehende Veröffentlichungspflicht um. Für die Kommunen ist lediglich die Option zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehen. Das Gesetz enthält zudem die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer weiteren Rechtsverordnung.

Das Sächsische Transparenzgesetz ist zwar erst im Jahr 2023 in Kraft getreten, erfuhr aber bereits ein Jahr später, nach der Wahl zum Sächsischen Landtag, heftigen Gegenwind. Die Parteien der neuen Landesregierung erklärten in ihrem Koalitionsvertrag, das Gesetz habe nicht die erwartete Transparenz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen, sondern zu mehr unnötiger Bürokratie geführt. Deshalb wolle die Landesregierung gegensteuern. Ursprünglich war in dem Gesetz vorgesehen, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – also bis zum Jahresbeginn 2026 – eine Transparenzplattform zu errichten. Der Landtag des Freistaates hat die Einführung der Plattform jedoch wenige Wochen vor ihrer geplanten Errichtung um weitere zwei Jahre verschoben.

---

**„Bürokratieabbau“  
statt Informations-  
gesellschaft?**

---



Das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung hatte den Auftrag, das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein zu evaluieren. Gegenstand der Untersuchung waren u. a. die Nutzung des Informationszugangs sowie des Transparenzportals, das Verhältnis der Regelungen des Informationszugangsgesetzes zu denen anderer Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze sowie zu aktueller Rechtsprechung. Außerdem sollte die Evaluation den Verwaltungsaufwand betrachten sowie Möglichkeiten aufzeigen, die Behörden bei ihren Aufgaben nach dem Informationszugangsgesetz zu unterstützen. Im Ergebnis der zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossenen Evaluation hat das Institut Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung des Informationszugangs und zur Entlastung der Verwaltung entwickelt. Zum Ende des Berichtszeitraums lagen uns noch keine konkreteren Erkenntnisse vor. Unabhängig von der Evaluation hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins den Entwurf eines Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes in das Parlament eingebracht. Unter anderem soll damit eine Pflicht zur Identifizierung der antragstellenden Person eingeführt werden. Auch ist geplant, bestehende Bereichsausnahmen auszuweiten. Zudem enthält der Entwurf Regelungen zur Veröffentlichung von Informationen.

Das Thüringer Transparenzgesetz verpflichtet die Landesregierung dazu, dem Landtag vier Jahre nach Inkrafttreten über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazugehörigen Verwaltungskostenverordnung zu berichten. Mit der Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes war das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung beauftragt. Der Bericht der Landesregierung lag dem Thüringer Landtag bereits zum Ende des vorigen Berichtszeitraums vor. In ihrem Regierungsvertrag 2024–2029 haben die Koalitionsparteien der neuen Landesregierung vereinbart, verstärkt auf Open-Government-Maßnahmen zu setzen und insbesondere das Thüringer Transparenzgesetz zu einem Open-Data-Gesetz fortzuentwickeln. Dem Landtag legte die Landesregierung inzwischen den Entwurf eines Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes vor. Darin ist vorgesehen, im Thüringer Transparenzgesetz vorgegebene Transparenzpflichten einzuschränken, um den Aufwand für die Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen zu reduzieren. Gleichzeitig prüft die Landesregierung die beabsichtigte Weiterentwicklung des Thüringer Transparenzgesetzes zu einem Open-Data-Gesetz.

## II Entwicklung des Informationszugangsrechts in Brandenburg

---

Der Landtag Brandenburg hat im ersten Berichtsjahr das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) durch ein Artikelgesetz zum Abbau von Schriftformerfordernissen geändert.<sup>3</sup> Bislang war die Akten führende Stelle nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang schriftlich zu begründen. Sie konnte die elektronische Form nur unter Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur wählen. Ansonsten, und das war in der Praxis der Regelfall, musste sie den Ablehnungsbescheid in Papierform erstellen. Eine Ablehnung per einfacher E-Mail war unzulässig. Dafür sah der Gesetzgeber nun keine zwingende Notwendigkeit mehr – die bislang für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang obligatorische Schriftform wurde durch das genannte Artikelgesetz gestrichen. Die Gesetzesänderung bewirkt, dass künftig das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht zur Anwendung kommt. Nach § 37 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Im Ergebnis steht die Wahl der Form eines Ablehnungsbescheids auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Ermessen der Akten führenden Stelle. Die Ermessensentscheidung ermöglicht der Behörde eine flexible Verfahrensgestaltung. Die Gesetzesänderung hat jedoch keinen Einfluss auf das in § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung geregelte Schriftformerfordernis für die Einlegung eines Widerspruchs.

Nach den Wahlen zum 8. Landtag Brandenburg wandte sich die Landesbeauftragte an die Vorsitzenden der beiden Parteien, welche die Verhandlungen zur Bildung der späteren Landesregierung führten. Sie trat für die Weiterentwicklung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu einem Transparenzgesetz ein. Außerdem erläuterte sie die Notwendigkeit, ihre Kompetenzen um die Zustän-

---

3 Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. 2024 I Nr. 9).



digkeit für das Umweltinformationsgesetz zu erweitern. Beide Vorhaben, mit denen andere Länder gute Erfahrungen gemacht haben, fanden allerdings keinen Eingang in den Koalitionsvertrag „Bewährtes sichern, Neues schaffen“ vom 10. Dezember 2024. Dieser enthält lediglich einen Hinweis auf die Absichten der Landesregierung zu Open Data: „Wir entwickeln die bestehenden Infrastrukturen und Prozesse für die Nutzung von Daten – insbesondere offener Daten – für die Landes- und Kommunalverwaltungen, aber auch für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger weiter. Dafür werden wir eine ‚Datenstrategie des Landes Brandenburg‘ entwickeln.“ Kurz nach Ende des Berichtszeitraums zerbrach die Landesregierung.

### **III Beanstandungen wegen Verstößen gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz**

---

#### **1 Zulässigkeit einer Antragstellung per einfacher E-Mail**

Bereits im vorigen Tätigkeitsbericht<sup>4</sup> hatten wir über den erfolglosen Verlauf eines Antrags auf Zugang zu Informationen über konkret benannte Baugrundmaßnahmen berichtet. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree vertrat in diesem Fall die Auffassung, ein per E-Mail ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gestellter Antrag auf Informationszugang sei nicht zulässig und müsse nicht weiterbearbeitet werden. In einer Zwischennachricht stützte sich die Behörde sowohl auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) als auch auf das Umweltinformationsgesetz. Eine klare Unterscheidung, welche der beiden Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommt, nahm sie aber nicht vor. Vielmehr forderte der Landkreis den Beschwerdeführer zur hinreichenden Bestimmung des Antrags auf und gab an, nicht erkennen zu können, worauf sich der Antrag bezog. Gleichzeitig wies die Behörde darauf hin, dass ein Antrag abzulehnen sei, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies sei hier durch öffentliche Auslegung im bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren der Fall gewesen; darüber hinaus würden die Unterlagen im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erneut öffentlich ausgelegt. Außerdem wies der Landkreis auf das Erfordernis hin, das von der Akteneinsicht betroffene Unternehmen nach der Konkretisierung des Antrags zunächst anzuhören. Schließlich stellte er eine Gebührenerhebung auf der Grundlage der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung von bis zu 1.000 Euro in Aussicht.

---

4 Tätigkeitsbericht Akteneinsicht 2022/23, IV 1.

Den weiteren Sachverhalt hatten wir bereits im vorigen Tätigkeitsbericht geschildert. Die Kommunikation mit dem Landkreis verlief ausgesprochen zäh. Der Bitte um Stellungnahme kam dieser nur nach mehrfacher Erinnerung und zudem ohne rechtliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Landesbeauftragten nach. Schließlich traten wir zum Ende des Berichtszeitraums des vorigen Tätigkeitsberichts erneut an die Behörde heran und forderten sie auf, ihre Rechtsauffassung zu erläutern.

Nach einer Erinnerung kam der Landkreis dieser Aufforderung schließlich nach und erläuterte ausführlich die Gründe für den Konkretisierungsbedarf. Die Anfrage sei derart allgemein gehalten gewesen, dass auch keine vorläufige Bewertung der Frage, auf welcher Anspruchsgrundlage die Bearbeitung zu erfolgen hatte, möglich gewesen sei. Die Bauaufsichtsbehörde prüfe bauordnungsrechtliche und nicht umweltrechtliche Belange. Auf die Aufforderung zur Konkretisierung habe der Beschwerdeführer nicht reagiert. In Bezug auf die Form der Antragstellung wiederholte der Landkreis seine Argumentation, dass eine Antragstellung per einfacher E-Mail nicht zulässig sei. Hierzu verwies er auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Schließlich erwähnte der Landkreis, wie zuvor bereits gegenüber dem Beschwerdeführer, dieser könne sich die Informationen aus dem UVP-Portal der Länder beschaffen, das Zugang zu Unterlagen aus Umweltverträglichkeitsprüfungen bietet. Bei den dort eingestellten Dokumenten handele es sich um die von ihm gewünschten Informationen. Der Antrag dürfe daher bereits deshalb abgelehnt werden, weil die Informationen einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden könnten. Solange der Antrag an den vom Landkreis genannten Mängeln leide, könne eine Bearbeitung nicht erfolgen.

Die Landesbeauftragte hatte nicht den Eindruck, dass der Landkreis sich mit den informationszugangrechtlichen Hinweisen aus unseren vorangegangenen Schreiben auseinandergesetzt hatte. Wir traten schließlich erneut an die Behörde heran, um unsere Rechtsauffassung zu erläutern.

Zunächst machten wir auf den Widerspruch aufmerksam, dass der Antrag, wie vom Landkreis behauptet, einerseits nicht hinreichend bestimmt sein soll, die Behörde die vom Beschwerdeführer gewünschten Informationen aber andererseits benennt und zwecks Ablehnung des Antrags auf die öffentlich zugängliche Quelle, der

sie entnommen werden können, verweist. Sollte der Landkreis den Antragsgegenstand dessen ungeachtet tatsächlich nicht kennen, bedürfte es einer Beratung und Unterstützung des Beschwerdeführers. Wir wiesen darauf hin, dass dessen zwischenzeitliche Reaktion zeigte, dass ihm unklar war, welche weiteren Angaben die Behörde erwartete. Darüber hinaus empfahlen wir ein – ggf. telefonisches – Zugehen auf den Beschwerdeführer. Ausführlich erläuterten wir unter Darlegung einer bereits im Jahr 2003 in das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz aufgenommenen Bestimmung, weshalb der Beschwerdeführer nach § 6 Absatz 1 AIG seinen Antrag per einfacher E-Mail stellen konnte.

Schließlich wiesen wir darauf hin, dass auch und gerade Unterlagen über bauordnungsrechtliche Maßnahmen Umweltinformationen im Sinne der Begriffsbestimmung des Umweltinformationsgesetzes darstellen können, die Anwendung des Umweltinformationsrechts also nicht auf Umweltbehörden beschränkt ist. Außerdem schien uns die Tatsache, dass der Landkreis den Beschwerdeführer im Hinblick auf allgemein zugängliche Quellen ausgerechnet auf ein UVP-Portal hinwies, dafür zu sprechen, dass es vorrangig um Umweltinformationen geht und das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz dann aufgrund der Regelung des § 1 AIG nicht zur Anwendung kommt.

Wir betonten, dass wir weiterhin von Mängeln bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang ausgingen, und baten erneut um dessen weitere Bearbeitung unter Berücksichtigung unserer Ausführungen sowie um eine Information über das Ergebnis. Wiederum reagierte der Landkreis darauf erst nach einer weiteren Erinnerung und übersandte die Kopie eines bereits an den Beschwerdeführer erlassenen Ablehnungsbescheids. Dieser stützte sich auf die vorgenannte Argumentation bezüglich der nicht erfüllten Verpflichtung zur hinreichenden Bestimmung des Antrags durch den Beschwerdeführer. Weiterhin verwies er auf die vorgebliche Unzulässigkeit der Antragstellung per einfacher E-Mail. Zur Anwendung des Umweltinformationsrechts führte der Bescheid einerseits aus, dass nicht ausreichend erkennbar gewesen sei, welche konkreten Umweltinformationen der Beschwerdeführer begehrte. Andererseits erläuterte der Landkreis unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts München aus dem Jahr 2006, dass eine Bauakte nicht allein dadurch in ihrer Gesamtheit zu einer Umweltinformation wird,

---

## Beratung ignoriert

---

weil bei der Errichtung von baulichen Anlagen „Boden“ in Anspruch genommen wird.

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree aus und informierte den Minister des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Sie sah es nach § 6 Absatz 1 Satz 3 AIG als unzulässig an, den Antrag abzuweisen, weil er per einfacher E-Mail gestellt worden war. Die Ablehnung des Antrags wegen des Fehlens einer hinreichenden Bestimmung ohne eine Beratung und Unterstützung des Beschwerdeführers stellte einen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG dar. In der fehlenden Auseinandersetzung mit den informationszugangsrechtlichen Hinweisen und Argumenten ihrer Behörde erkannte die Landesbeauftragte schließlich einen Verstoß gegen die Unterstützungspflicht aus § 11 Absatz 7 AIG. Außerdem kritisierte sie die angekündigte Gebührenerhebung; aufgrund der pauschalen Höchstgrenze von 1.000 Euro war diese erstens abschreckend und basierte zweitens auf einer unzutreffenden Rechtsgrundlage. Nach § 10 Absatz 3 AIG darf der Landkreis eine Kostenerhebung nicht, wie hier in Aussicht gestellt, auf die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung stützen, sondern hat seine eigene Satzung anzuwenden. Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sah für Akteneinsichten eine Höchstgrenze von lediglich 100 Euro vor. Für künftige Fälle empfahl die Landesbeauftragte zudem, intensiver zu prüfen, ob der Umweltinformationsbegriff erfüllt und somit nach § 1 AIG das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem auf Bundesebene geltenden Umweltinformationsgesetz als vorrangige Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Anträge zu Grunde zu legen ist.

In seiner Stellungnahme versicherte der Landkreis, die Hinweise aus der Beanstandung künftig zu beachten. Gleichzeitig wollte er den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid aber nicht ändern, weil der Beschwerdeführer daran mitwirken müsse. Die formale Erforderlichkeit einer Mitwirkung sahen wir nicht, hielten aber eine Kontaktaufnahme der Behörde mit dem Beschwerdeführer angesichts des Zeitablaufs für sinnvoll. Auch dem Beschwerdeführer selbst haben wir empfohlen, mit dem Landkreis Kontakt aufzunehmen.

## 2 Leere Antragsvordrucke – streng geheim?

Eine Person interessierte sich für sämtliche Antragsvordrucke des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sowie für den Vertrag über den externen Einkauf derselben. Nach zwei Erinnerungen an den Antrag teilte ihr die Behörde ohne Angabe von Gründen mit, dass die Frist nicht gehalten werden könne, nannte aber immerhin eine neue. Nachdem sie trotz Erinnerung weiterhin keine Auskunft erhielt, beschwerte sie sich bei uns. Wir wandten uns an den Landkreis, empfahlen, den Antrag umgehend zu bearbeiten, und baten darum, uns die Gründe für die bisherige Verzögerung mitzuteilen sowie uns über das weitere Vorgehen der Kreisverwaltung zu unterrichten. Auch wir mussten an eine Beantwortung erinnern und wiesen den Landkreis auf seine Unterstützungspflicht hin. Nachdem der zuständige Mitarbeiter damit keinen Erfolg hatte, wandte sich der Bereichsleiter Recht unserer Dienststelle – ebenfalls erfolglos – an den Landkreis. Dass sowohl die beschwerdeführende Person als auch wir vollständig ignoriert wurden, gab Rätsel auf. Schließlich schien uns die Beantwortung des Antrags nicht sonderlich kompliziert oder aufwendig zu sein.

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark aus und informierte den Minister des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Sie monierte erstens die fehlende Einhaltung der Bescheidungsfrist als einen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Zweitens stellte sie fest, dass das Ausbleiben einer auf unsere Hinweise eingehenden Stellungnahme einen Verstoß gegen die Auskunfts- und Unterstützungspflicht der Behörde gegenüber der Landesbeauftragten aus § 11 Absatz 7 AIG darstellt.

Schließlich stellte der Landkreis die in der Vergangenheit verwendeten Antragsformulare zur Verfügung. Die beschwerdeführende Person bemängelte uns gegenüber, dass sie die aktuell verwendeten Vordrucke nicht erhalten habe, und zwar mit der Begründung, der Landkreis würde solche Vordrucke gar nicht mehr verwenden. Sie hielt dies für nicht glaubhaft. Wir lehnten eine weitere Unterstützung ab: Erstens waren diese Zweifel nicht auf einer informationsrechtlichen Grundlage zu klären, zweitens waren die gesetzli-



chen Kompetenzen der Landesbeauftragten mit einer Beanstandung ohnehin ausgeschöpft und drittens hatte die antragstellende Person zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht. Im laufenden Klageverfahren lässt die Landesbeauftragte Beschwerdeverfahren aus grundsätzlichen Erwägungen ruhen.

### **3 Informationen über den Einfluss des Bergbaus auf das Trinkwasser**

Aus der Medienberichterstattung war hervorgegangen, dass die Stadt Frankfurt (Oder) sowie drei umliegende Städte, eine Wasser- und Abwassergesellschaft sowie ein Braunkohleunternehmen einen Vergleich zu den Auswirkungen des Bergbaus auf das Trinkwasser geschlossen hätten. Unter Bezugnahme auf diese Berichterstattung beantragte ein Bürger bei der kreisfreien Stadt Zugang zu diesen Informationen. Nachdem eine Antwort oder sonstige Reaktion ausgeblieben war, wandte er sich an die Landesbeauftragte. Wie in solchen Fällen üblich, traten wir zunächst mit einem Hinweis auf die einmonatige Bescheidungsfrist des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) sowie auf das möglicherweise vorrangig anzuwendende Umweltinformationsrecht an die Behörde heran. Auch eine Erinnerung an dieses Anliegen bewirkte nichts; die Stadtverwaltung antwortete einfach nicht.

Erst aufgrund einer eigenen Recherche erfuhren wir, dass die Stadtverwaltung den Beschwerdeführer vor Erlass einer förmlichen Ablehnung angehört hatte – ohne uns darüber zu informieren. In der Anhörung äußerte sie formale Zweifel, weil sich aus der postalischen Anschrift nicht ergeben habe, ob er den Antrag persönlich oder im Namen eines Vereins stellte, für den er die Vertretungsbefugnis hätte nachweisen müssen. Zudem nannte die Stadtverwaltung Gründe, die zur Ablehnung des Antrags führen würde. Nach ihrer Ansicht enthielt der Vergleich keine Umweltinformationen, sodass das Akteneinsichts- und Informationsgesetz anwendbar sei. Der Anspruch sei aber nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG abzulehnen, weil der Vergleich der Beendigung eines Rechtsstreits diene. Man gebe dem Antragsteller zwei Wochen Zeit, sich zu äußern, anderenfalls würde die Stadtverwaltung nach Aktenlage entscheiden. Der Beschwerdeführer äußerte sich fristgerecht und teilte seine neue postalische Adresse mit.

Wir wandten uns daraufhin noch einmal an die Stadtverwaltung und wiesen wiederholt auf die aus unserer Sicht naheliegende Anwendung des Umweltinformationsrechts hin. Auch baten wir um Erläuterungen zum Stand des Verfahrens, auf das sich der Vergleich bezog. Dies war für die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informa-



tionszugangsgesetzes wichtig, da Unterlagen aus laufenden Verfahren ohnehin vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sind. Wieder reagierte die Stadtverwaltung nicht. Auch einer Erinnerung des Bereichsleiters Recht, der ausdrücklich auf die Unterstützungs- und Auskunftspflichten der Behörde gegenüber der Landesbeauftragten hinwies, kam sie nicht nach.

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aus und informierte den Minister des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Sie monierte die Überschreitung der nach § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG einmonatigen Bescheidungsfrist und das Ausbleiben einer substantziellen Reaktion der Stadtverwaltung gegenüber der Landesbeauftragten. Letzteres stellte einen Verstoß gegen die Unterstützungs- und Auskunftspflicht nach § 11 Absatz 7 AIG dar.

Die Stadtverwaltung teilte daraufhin mit, dass ein weiterer Antrag zu demselben Gegenstand zu einem Klageverfahren geführt habe, über das noch nicht entschieden worden sei. In der Sache hielt die Behörde daran fest, dass die Vergleichsvereinbarung der Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens gedient habe und somit die entsprechende Ausnahme des § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG erfüllt sei. Zu dieser Frage hatte sich die Landesbeauftragte in ihrer Beanstandung jedoch noch gar nicht geäußert.

Da die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten mit der Beanstandung erschöpft waren, konnten wir den Beschwerdeführer nicht weiter unterstützen.

## 4 Schriftverkehr zum Ankauf eines Bahnhofs

Gegenstand eines an die Stadt Senftenberg/Zły Komorow gerichteten Antrags auf Akteneinsicht war der vollständige Schriftverkehr zwischen der Stadtverwaltung und einem Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG zum Ankauf des Empfangsgebäudes des lokalen Bahnhofs. Die Stadtverwaltung hatte dem Beschwerdeführer lediglich ihre Antwort auf eine Nachfrage in der Stadtverordnetenversammlung übersandt, aus der sich ergab, dass die Ankaufsbemühungen gescheitert waren.

Wir traten zunächst mit einigen informationszugangsrechtlichen Hinweisen an die Stadtverwaltung heran. Unter anderem stellten wir fest, dass die Übersendung der Unterlage aus der Stadtverordnetenversammlung, soweit damit der Antrag abgelehnt werden sollte, den Anforderungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) an eine nachvollziehbare Begründung nicht genügte. Wir baten um eine erneute Überprüfung der Angelegenheit sowie um eine Stellungnahme.

Erst nach zwei Mahnungen und dem Hinweis auf die Auskunftspflicht und Unterstützungspflicht der Stadtverwaltung gegenüber der Landesbeauftragten antwortete die Behörde, dass der begehrten Akteneinsicht nicht stattgegeben werden könne. Sie begründete die Ablehnung mit einem laufenden Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 AIG, weil die Umgestaltung des betroffenen Areals noch nicht abgeschlossen sei. Außerdem wurde als Ablehnungsgrund § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG genannt. Nach dieser Vorschrift soll kein Informationszugang gewährt werden, wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte. Die Stadt argumentierte, die Kooperation der Beteiligten am Prozess bei der Umgestaltung des Areals sicherstellen zu wollen. Ein weiterer Ablehnungsgrund seien die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit Grundstückstransaktionen der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen gewesen.

Wir wandten uns daraufhin erneut an die Stadtverwaltung und baten darum, die dargestellten Ablehnungsgründe nachvollziehbar zu begründen. Die Stadt sollte konkret darlegen, inwieweit es sich um

ein laufendes Verfahren handelte, dessen beendigende Entscheidung noch ausstand. Die Maßnahme, die durch die Offenbarung des Schriftverkehrs gefährdet gewesen sein könnte, war konkret zu benennen; allgemeine behördliche Planungen sind von dem entsprechenden Ausnahmegrund nicht erfasst. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die Ablehnungsgründe des § 4 Absatz 2 AIG ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses der Stadtverwaltung gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers an der Einsichtnahme erfordern. In diesem Fall hätte die Stadtverwaltung den Beschwerdeführer auffordern müssen, sein Offenbarungsinteresse darzulegen, um die gebotene Interessenabwägung durchführen zu können. Soweit Unternehmensdaten betroffen waren, wäre ein Anhörungsverfahren durchzuführen gewesen, um prüfen zu können, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Vor einer vollständigen Ablehnung hätte die Stadtverwaltung zudem prüfen müssen, ob durch Schwärzung oder Herausnahme von schutzbedürftigen Informationen eine Offenlegung des restlichen Teils der Akte möglich war.

## beharrliches Schweigen

Die erbetene Stellungnahme hat die Stadtverwaltung unserer Behörde trotz eines erneuten Erinnerungsschreibens nicht zukommen lassen. Im Rahmen eines Telefonats räumten wir ihr die Möglichkeit ein, diese noch einzureichen. Auch zwei weitere Anrufe bei der Stadtverwaltung konnten sie – trotz gegenteiliger Zusagen – nicht zu einer Stellungnahme bewegen.

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber der Stadt Senftenberg/Zły Komorow aus und informierte den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Die monatelange Verzögerung einer abschließenden Entscheidung sah sie als Verstoß gegen die Regelung einer einmonatigen Bescheidungsfrist nach § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG an. In der fehlenden Auseinandersetzung mit unseren informationszugangrechtlichen Hinweisen und Argumenten sowie im Ausbleiben einer aussagekräftigen Stellungnahme lag ein Verstoß gegen die Unterstützungs- und Auskunftspflicht nach § 11 Absatz 7 AIG.

Nachdem die Landesbeauftragte diese Beanstandung ausgesprochen hatte, gab der Bürgermeister dem Antrag statt und entschuldigte sich für die Versäumnisse.

## 5 Risikoanalyse zum Waldbrandschutz

Die Gemeinde Michendorf hatte eine Risikoanalyse zum Waldbrandschutz in Auftrag gegeben. Ein Bürger interessierte sich für das Ergebnis in Bezug auf den Ortsteil, in dem er wohnte, und fragte bei der Gemeindeverwaltung nach. Diese erteilte ihm allgemeine Auskünfte und erklärte, die Risikoanalyse werde der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt. Anschließend stellte der Bürger einen Antrag auf Informationszugang, den die Gemeinde unter Verweis auf einen noch nicht abgeschlossenen Prozess ablehnte. Eine Veröffentlichung der Analyse könnte einer geordneten Maßnahmenentwicklung entgegenstehen. Zudem verhindere der Schutz privater Interessen – hier des geistigen Eigentums – die Herausgabe der Risikoanalyse. Mit der Autorin hätte sich die Gemeinde nämlich verständigt, dass nur empfohlene Maßnahmen und festgestellte Schwerpunkte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Wir traten anlässlich der Beschwerde des Antragstellers an die Gemeindeverwaltung heran und wiesen darauf hin, dass die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang nachvollziehbar begründet sein muss. Eine Begründung darf sich nicht in pauschalen Aussagen erschöpfen. In Bezug auf die Angabe, die Veröffentlichung der Analyse könne einer geordneten Maßnahmenentwicklung entgegenstehen, war zudem eine Gefährdung konkret darzulegen. Außerdem fehlte die Darlegung der für diesen Ablehnungsgrund vorgeschriebenen Interessenabwägung. Wir baten um eine Stellungnahme – auch im Hinblick auf den geltend gemachten Urheberrechtsschutz. Nachdem unsere Bitte unbeantwortet blieb, erinnerten wir daran, erhielten aber erst fast drei Monate nach unserem ersten Schreiben eine Antwort.

In ihrer Stellungnahme legte die Gemeindeverwaltung u. a. dar, dass die mit der Erstellung der Risikoanalyse beauftragte Expertin der Veröffentlichung nicht zugestimmt habe. Das für die Analyse genutzte Verfahren sei vielmehr Gegenstand ihrer Doktorarbeit, die demnächst eingereicht werde. Zudem enthalte die Analyse sicherheitsrelevante Inhalte, deren Verbreitung ein Risiko darstellen könnte. Als Beispiel nannte die Gemeinde die Kartierung von Kampfmittelverdachtsflächen. Die Bekanntgabe von Flächen mit einem besonderen Waldbrandrisiko könne dazu führen, dass diese Kenntnis genutzt

wird, um das Risiko zu verwirklichen. Die Gemeinde übersandte eine öffentlich zugängliche Informationsvorlage aus ihrem Ratsinformationssystem, in der alle für die Allgemeinheit wichtigen Informationen enthalten seien. Relevante, darüber hinausgehende Informationen seien in nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung lediglich an die Ortswehrführungen weitergegeben worden. Eine einzel-fallbezogene Abwägung sei erfolgt; der Beschwerdeführer habe Gelegenheit gehabt, sein Offenbarungsinteresse darzulegen. An keiner Stelle nahm die Gemeinde jedoch Bezug auf die von uns konkret angeführten Vorschriften.

Die beschriebene Argumentation stand für uns nicht mehr vollständig im Zusammenhang mit den ursprünglichen Ablehnungsgründen. Vielmehr vermengte die Gemeinde den Urheberrechtsschutz mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Letzterer hatte ursprünglich nicht erkennbar in Rede gestanden. Eine konkrete behördliche

## Entscheidung genau begründen

Maßnahme, die gefährdet werden könnte, benannte die Gemeinde weiterhin nicht. Auch die genaue urheberrechtliche Konstellation des Sachverhalts vermochten wir nicht zu erkennen. Wir traten deshalb mit Rückfragen an die Gemeinde heran, erläuterten das Erfordernis einer nachvollziehbaren Begründung

und empfahlen die Erstellung eines schriftlichen Ablehnungsbescheids. An die erbetene Rückäußerung mussten wir erneut unter Hinweis auf die behördliche Auskunftspflicht gegenüber der Landesbeauftragten erinnern; schließlich mahnte der Bereichsleiter Recht die ausgebliebene Unterrichtung an. Beide Schreiben blieben unbeantwortet.

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber der Gemeinde Michendorf aus und informierte den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. In der Ablehnung des Antrags sah sie einen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 Satz 8 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), der eine nachvollziehbare Ablehnungsbegründung verlangt.

Im Hinblick auf den Schutz bevorstehender behördlicher Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG blieb bis zuletzt offen, welche geordnete Maßnahmenentwicklung durch die Veröffentlichung der Risikoanalyse gefährdet war. Die bloße Angabe, dass der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, sein Interesse darzulegen, sagt zudem

nichts über den Ablauf oder das Ergebnis einer Beteiligung des Beschwerdeführers aus.

Für den geltend gemachten Urheberrechtsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AIG war zu berücksichtigen, dass gerade für Auftragsgutachten der Grundsatz der Zweckübertragung gilt. Danach richtet sich die Zulässigkeit des Informationszugangs nach dem Vertragszweck im Sinne des § 31 Absatz 5 Urheberrechtsgesetz. Auch können Vereinbarungen mit der Urheberin einen gesetzlichen Informationszugangsanspruch nicht ohne Weiteres aushebeln. Eine urheberrechtliche Begründung lieferte die Gemeinde nicht. Die von der Autorin des Gutachtens geltend gemachten Sicherheitsbedenken waren urheberrechtlich nicht relevant.

Zum Verständnis des sinngemäß geltend gemachten Ablehnungsgrunds der öffentlichen Sicherheit fehlte neben der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG auch eine Darlegung der konkreten Gefahren und ihrer Erheblichkeit. Aus Sicht der Landesbeauftragten wäre schließlich auch eine gegenteilige Argumentation denkbar gewesen, dass nämlich gerade zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit über das bestehende Risiko informiert wird. Zu berücksichtigen wäre auch gewesen, ob und inwieweit möglicherweise bereits öffentlich auf gefährdete Flächen hingewiesen wurde.

Offen blieb auch, ob und inwieweit die Gemeinde die Vorschrift des § 6 Absatz 2 Satz 1 AIG berücksichtigt hatte. Danach sind schutzbedürftige Inhalte der Akte auszusondern und die übrigen Teile dem Antragsteller zugänglich zu machen. Sollte weder dies noch eine reduzierte Auskunftserteilung möglich sein, ist dies ebenfalls zu begründen.

In der fehlenden Auseinandersetzung mit unseren informationszugangsrechtlichen Hinweisen und Argumenten sowie in dem Ausbleiben einer aussagekräftigen Stellungnahme lag zudem ein Verstoß gegen die Unterstützungs- und Auskunftspflicht nach § 11 Absatz 7 AIG.

Auf Grundlage der weiteren Korrespondenz mit der Gemeinde stellte sich heraus, dass ein Schreiben der Landesbeauftragten an die Gemeindeverwaltung und eines der gemeindlichen Schreiben an uns nicht zugestellt worden waren. Die fehlenden Dokumente tausch-



ten wir schließlich noch aus; inhaltlich hatte dies jedoch keinen Einfluss auf die Beanstandung. Letztendlich gewährte die Gemeindeverwaltung Akteneinsicht in die Textdokumente, verweigerte aber weiterhin die Einsicht in das Kartenmaterial der Risikoanalyse zum Waldbrandschutz. Sie teilte mit, dass sie die vollständige Akteneinsicht gewähren würde, sofern die Landesbeauftragte weiterhin eine vollumfängliche Akteneinsicht empfehle, sich dann aber auf unsere Hinweise berufen würde. Dies erstaunte uns insofern, als wir eine vollständige Offenlegung gar nicht empfohlen, sondern vielmehr lediglich die unzureichende Begründung der Ablehnung kritisiert hatten. Schließlich erläuterten wir dies gegenüber der Gemeinde und stellten auch klar, dass eine Beanstandung, anders als von ihr möglicherweise angenommen, nicht mit Weisungsbefugnissen verbunden ist.

Um mit der Gemeinde vertiefter ins Gespräch zu kommen und die Sensibilität der Beschäftigten für die Belange der Informationsfreiheit zu fördern, boten wir ihr eine eintägige Fortbildung zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz an. Erfreulicherweise hat die Behörde das Angebot angenommen; die Veranstaltung fand noch im Berichtszeitraum unter nach unserem Eindruck ausgesprochen interessierter und konstruktiver Beteiligung zahlreicher Beschäftigter statt.

## 6 Protokolle einer städtischen Arbeitsgruppe zur Verkehrslenkung

Immer häufiger beschäftigen uns Fälle, in denen es um Informationen aus Verkehrsverwaltungen geht. Verwundern kann dies nicht, schließlich nehmen die meisten Menschen in irgendeiner Weise am Verkehr teil und sind damit täglich nicht nur mit den Vorteilen, sondern auch mit den Belastungen und Gefährdungen auf Straßen, Fuß- und Radwegen konfrontiert. Wer sich auf diesem Gebiet engagieren möchte, kann den eigenen Wissensstand nicht zuletzt mit Hilfe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) auf Augenhöhe mit den Behörden bringen. Nicht immer gelingt das ohne Reibungsverluste.

So wandte sich ein Beschwerdeführer an uns, der bei der Stadt Senftenberg/Zly Komorow einen Antrag auf Informationszugang zu den Protokollen der Arbeitsgruppe Verkehrslenkung gestellt hatte, aber trotz mehrfacher Erinnerung keine Antwort erhielt. Nachdem wir die Stadtverwaltung auf die einmonatige Bescheidungsfrist des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hingewiesen, eine umgehende Bearbeitung des Antrags empfohlen und um eine Stellungnahme gebeten hatten, ging es uns genauso. Trotz des Hinweises auf die Unterstützungs- und Auskunftspflichten der Stadtverwaltung sowie zweier Mahnungen tat sich gar nichts. Schließlich nahmen wir telefonisch Kontakt zur Stadtverwaltung auf, die uns eine Stellungnahme zusicherte. Erst nach einer erneuten Erinnerung des Bereichsleiters Recht kam es zu einer – wiederum telefonischen – Erörterung der Angelegenheit. Die Stadtverwaltung erwog die Möglichkeit, den Vorgang an den Landkreis abzugeben, da dieser neben der Stadtverwaltung und der Polizeibehörde ebenfalls an der Erstellung des Protokolls beteiligt sei. Hierzu vertraten wir jedoch die Auffassung, dass es darauf nicht ankommt. Vielmehr ist die Stadtverwaltung für die Bearbeitung des Antrags zuständig, soweit das Protokoll dauerhaft Teil ihres Aktenbestands ist. Im Ergebnis übersandte uns die Behörde den Entwurf eines Bescheids zur Überprüfung.

Als Ablehnungsgrund nannte der Entwurf die Vorschrift des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zum Schutz des Prozesses der Willensbildung. Ohne näher auf den Inhalt des Protokolls einzugehen, war die Stadtverwaltung der Auffassung, die nicht öf-



fentliche Tagung der Arbeitsgruppe Verkehrslenkung solle einen unbefangenen und unabhängigen Austausch ermöglichen; über diesen würden die beantragten Protokolle Auskunft geben. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Einsichtsinteresse – als täglicher Nutzer öffentlicher Verkehrsanlagen habe er ein berechtigtes Interesse an der Herstellung von Transparenz behördlicher Entscheidungen zu den erlassenen Verkehrszeichen auf dem Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile – sah die Stadtverwaltung dabei nicht als überwiegend an. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es unrealistisch sei anzunehmen, der Beschwerdeführer würde täglich sämtliche Verkehrsanlagen nutzen. Die Begründung des Beschwerdeführers, es bestehe ein erhebliches Informations- und Transparenzdefizit, sei für die Interessenabwägung nicht von Belang, da nach dem Gesetz das (private) Einsichtsinteresse gegen das öffentliche Geheimhaltungsinteresse abgewogen würde.

Wir wiesen die Stadtverwaltung darauf hin, dass unter den genannten Ausnahmetatbestand bestimmte Arten von Dokumenten gar nicht fallen, da aus ihnen keine Willensbildung hervorgeht (z. B. Zuarbeiten, Gutachten, Ergebnisprotokolle). Hierzu ließ der Bescheidentwurf keine Erkenntnisse zu. Auch haben wir auf die Aussonderungsvorschrift des Gesetzes hingewiesen und empfohlen, im Bescheid zu erläutern, dass und aus welchen Gründen ausnahmsweise auf die üblicherweise erforderliche Einholung des Einsichtsinteresses des Beschwerdeführers verzichtet wurde. Wir erläuterten zudem, dass sich das im Gesetzestext nicht näher spezifizierte „Interesse an der Einsichtnahme“ keineswegs auf das private Einsichtsinteresse des Beschwerdeführers beschränkt, sondern nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks durchaus auch die Bewertung eines öffentlichen Interesses nahelegt. Darauf, dass der Beschwerdeführer einige oder alle Verkehrsanlagen selbst nutzte, kam es unseres Erachtens nicht an. Wir baten die Stadtverwaltung darum, den Bescheid unter Berücksichtigung dieser Hinweise zu überarbeiten und boten an, für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Zu diesem Zeitpunkt waren wir noch davon ausgegangen, dass eine solche Überarbeitung erfolgen würde und hielten die Angelegenheit für abgeschlossen. Monate nach unserem letzten Kontakt mit der Stadtverwaltung teilte uns der Beschwerdeführer jedoch mit, noch immer keinen Bescheid erhalten zu haben. Also forderten wir die Stadt erneut zu einer Entscheidung auf und baten um eine Unterrichtung zu ihrem Vorgehen. Es bedurfte einer Erinnerung des Be-

reichsleiters Recht, verbunden mit dem Hinweis auf die Unterstützungs- und Auskunftspflichten der Stadtverwaltung gegenüber der Landesbeauftragten, bis diese uns den in der Zwischenzeit an den Beschwerdeführer gerichteten Bescheid zustellte. Das Datum des Bescheids fiel mit der einige Monate zurückliegenden Beschwerde über die Untätigkeit der Stadtverwaltung zusammen. Inhaltlich entsprach er genau dem Entwurf, den zu ändern wir zuvor empfohlen hatten. Unsere Hinweise hatten darin keinen Eingang gefunden.

---

## Fehler nicht wiederholen

---

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber der Stadt Senftenberg/Zły Komorow aus und informierte den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Das Ausbleiben einer fristgemäßen Bescheidung sah sie als Verstoß gegen die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG an. Außerdem monierte sie, dass der Ablehnungsbescheid nicht nachvollziehbar und nachprüfbar begründet war. So hätte die Stadtverwaltung erläutern müssen, in welcher Form die in Rede stehenden Protokolle geführt werden (Ergebnis- oder Verlaufsprotokoll) bzw. worin der als schutzbedürftig geltend gemachte Austausch bestand – beispielsweise, ob lediglich Fakten bzw. Ergebnisse zusammengetragen wurden oder ob darüber hinaus tatsächlich ein Meinungs-austausch erfolgte.

Unter dem „Prozess der Willensbildung“ ist schließlich ein Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens im Hinblick auf zu treffende Entscheidungen zu verstehen. Das Beratungsgeheimnis bezieht sich somit ausschließlich auf die eigentliche Beratungssituation, nicht jedoch auf den Austausch von Fakten bzw. Ergebnissen (z. B. von Hinweisen auf Verkehrsprobleme). Schließlich ließ der Ablehnungsbescheid offen, weshalb die in der Arbeitsgruppe vertretenen Amtsträgerinnen und Amtsträger durch eine Offenlegung der Protokolle künftig nicht mehr in der Lage wären, einen unbefangenen Austausch zu pflegen. Dass die Stadtverwaltung auf diese Aspekte nicht eingegangen war, stellte einen Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG dar.

Der Ablehnungsbescheid ließ zudem nicht erkennen, dass eine Prüfung mit dem Ziel einer teilweisen Herausgabe der beantragten Informationen und einer Schwärzung schutzbedürftiger Angaben durchgeführt worden wäre. Dies verstieß gegen das Aussonderungs-



gebot des § 6 Absatz 2 AIG. Schließlich war die Stadtverwaltung nach § 11 Absatz 7 AIG verpflichtet, die Landesbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dieser Pflicht kam sie nur unzureichend nach. Um überhaupt eine erste schriftliche Rückmeldung zu erhalten, mussten wir sie fünfmal daran erinnern.

Parallel zur Anrufung der Landesbeauftragten hat der Beschwerdeführer den Rechtsweg eingeschlagen. Über dessen Ergebnis liegen uns keine Kenntnisse vor.

Im Ergebnis der Beanstandung fand ein sehr konstruktives persönliches Gespräch zwischen der Landesbeauftragten und dem Bürgermeister statt. Letzterer legte u. a. dar, dass die Stadtverwaltung organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Verzögerungen und Fristversäumnisse im Umgang mit Informationszugangsanträgen zu vermeiden.

## 7 Niederschriften aus Zweckverbandsversammlungen

Beim Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg beantragte ein Bürger die digitale Bereitstellung der öffentlichen Niederschriften aller Verbandsversammlungen mehrerer Jahre auf der Homepage des Zweckverbands; hilfsweise bat er um digitale Übersendung der Niederschriften. Nachdem er keine Antwort erhalten hatte, legte er zu Beginn des Berichtszeitraums eine Beschwerde bei der Landesbeauftragten ein.

Wir wiesen den Zweckverband zunächst darauf hin, dass der Antrag innerhalb eines Monats zu bescheiden ist. Ist das nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Der Zweckverband teilte daraufhin mit, dass der Beschwerdeführer bereits Einsicht in die Protokolle vor Ort genommen habe. Die neueren Protokolle würden zudem im Internetangebot des Zweckverbands zur Verfügung gestellt. Für eine Veröffentlichung älterer Protokolle sähe er keine Verpflichtung. Letzteres bewerteten wir genauso: Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Informationen aktiv zu veröffentlichen. Werden diese – wie hier im Fall der jüngeren Protokolle – dennoch im Internet angeboten, so kann der Antrag unter Hinweis auf die Fundstelle abgelehnt werden. Soweit eine informationspflichtige Stelle Protokolle – wie hier die bereits länger zurückliegenden – nicht auf diese Weise veröffentlicht, kann eine Herausgabe von (elektronischen) Kopien allerdings nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nennt als wichtigen Grund insbesondere einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Bei Abweichung von der beantragten Art des Informationszugangs handelt es sich um eine Teילהnng, die unter Angabe der Rechtsgrundlage begründet werden muss. Zu einer solchen Begründung forderten wir den Zweckverband schließlich auf. Er antwortete, dass der Jahresabschluss, die Vorbereitung der anstehenden Verbandsversammlung, die allgemeine Saisonvorbereitung sowie der feiertagsintensive Mai die Verwaltung daran hindern würden. Im Übrigen habe der Zweckverband kein Interesse daran, dass aus dem Zusammenhang gerissene Protokolle in sozialen Medien gepostet und mit bösartigen Kommentaren versehen würden. Welchen zeitlichen Umfang die Gewährung des Informationszugangs voraussichtlich in An-

spruch nehmen würde, teilte er nicht mit. Einen materiellen Geheimhaltungsbedarf der Protokolle machte er nicht geltend.

Im Hinblick auf das Argument der vorübergehenden Überlastung machten wir den Zweckverband auf ein Gerichtsurteil<sup>5</sup> aufmerksam. Danach stellt der reine Arbeitsaufwand nur dann einen wichtigen Ablehnungsgrund dar, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die öffentliche Stelle erheblich beeinträchtigt wird. Eine zeitweilige Arbeitsüberlastung genügt hierfür nicht. Dieser kann mit einer zeitlich verzögerten Gewährung des Informationszugangs

## Überlastung kein Ausnahmegrund

begegnet werden. Im Übrigen dürfen Antragstellerinnen und Antragsteller Informationen, die sie auf dem Weg der Akteneinsicht erhalten haben, in der Regel öffentlich verwenden. Eine unbegründete Ablehnung ist zudem nicht geeignet, einer verzerrten Darstellung entgegenzuwirken. Im Gegenteil ist der

Informationszugang eine wichtige Grundlage für eine fundierte Meinungsbildung bzw. öffentliche Diskussion. Wir baten erneut um eine Stellungnahme unter Berücksichtigung dieser Hinweise. Schließlich wiederholte der Zweckverband, dass der Beschwerdeführer jederzeit vor Ort Einsicht in die älteren Protokolle nehmen könne und er diese Möglichkeit auch schon wahrgenommen habe. Eine nachträgliche Digitalisierung sei nicht vorgesehen; auch verpflichte die Verbandsatzung dazu nicht.

Eine weitere Korrespondenz zwischen der Landesbeauftragten und dem Zweckverband erschien nicht zielführend. Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg aus und informierte das Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Sie monierte einen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG, den Antrag innerhalb eines Monats zu bescheiden. Außerdem war sie der Auffassung, dass der Zweckverband gegen das Begründungsgebot des § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG verstoßen hat. Neben der Nennung der gesetzlichen Ablehnungstatbestände des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes gehört dazu eine plausible und nachvollziehbare Darlegung,

---

5 Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Oktober 2017, 9 K 3787/16.

weshalb diese zutreffen. Das betrifft auch Entscheidungen über die Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs. Die bloße Behauptung, eine Digitalisierung von Protokollen sei nicht vorgesehen, genügt diesen Anforderungen angesichts der Vorschrift des § 7 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 1 und 2 AIG nicht. Schließlich bemängelte sie, dass eine Stellungnahme, in der nur frühere Argumente wiederholt werden, ohne auf unsere Gegenargumente einzugehen, der Auskunftspflicht nach § 11 Absatz 7 AIG nicht gerecht wird.

Den weiteren Schriftverkehr erbat der Verband mit einem beauftragten Rechtsanwalt zu führen. Auf das über diesen übermittelte Angebot der Landesbeauftragten, eine Fortbildung zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz durchzuführen, ging er nicht ein. Eine sachorientierte Lösung ließ sich in dieser verfahrenen Situation nicht mehr erreichen.

## 8 Grundstückskaufvertrag einer gesetzlichen Krankenkasse

Die AOK Nordost hatte ein Gebäude verkauft und zu diesem Zweck mit der Käuferin – einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft – einen Kaufvertrag abgeschlossen. Ein Bürger interessierte sich für die Anlagen zu diesem Vertrag und stellte einen Antrag auf Informationszugang bei der Krankenkasse. Diese lehnte den Antrag ab und berief sich auf den erforderlichen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin. Den Begriff erläuterte die Krankenkasse einerseits unter Angabe einer durch die Rechtsprechung entwickelten Definition. Andererseits erklärte sie, die Vertragspartnerin habe der Herausgabe nicht zugestimmt. Auch sei nicht zu erkennen gewesen, dass aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Beschwerdeführers das Geheimhaltungsinteresse der Vertragspartnerin überwiegt. Kurz darauf erklärte der Beschwerdeführer, sein Interesse betreffe insbesondere das Schadstoffgutachten und die Erklärung zu Baumängeln – beide Dokumente waren Anlagen des Kaufvertrags. Die Krankenkasse blieb aber bei ihrer Ablehnung. Die Vertragspartnerin habe noch einmal eingewendet, dass es sich auch bei diesen Dokumenten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele und sie mit einer Herausgabe nicht einverstanden sei.

Anlässlich der Beschwerde wandten wir uns an die Krankenkasse, bemängelten insbesondere die unzureichende Ablehnungsbegründung und erläuterten die Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) zum Umgang mit Unternehmensdaten. Insbesondere wiesen wir darauf hin, dass die Einschätzung, ob es sich bei einem Unternehmensdatum um ein geschütztes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt, nicht allein vom Willen des Unternehmens abhängt. Vielmehr ist dessen aus der Anhörung resultierende Stellungnahme im Rahmen einer objektiven, eigenständigen Entscheidung durch die Behörde lediglich zu berücksichtigen. Außerdem erläuterten wir, dass die Interessenabwägung im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung nur infrage kommt, soweit Daten natürlicher Personen betroffen sind. Schließlich wiesen wir darauf hin, dass insbesondere für das beantragte Schadstoffgutachten möglicherweise das Umweltinformationsrecht vorrangig vor

dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz anzuwenden ist. Wir baten darum, die Entscheidung zu überprüfen und uns über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die erbetene Stellungnahme erhielten wir zunächst jedoch nicht. Im Ergebnis unserer Mahnung stellte sich erst heraus, dass unser Schreiben an eine unzuständige interne Stelle der Krankenkasse weitergegeben worden war, dann befand sich die Krankenkasse in einer langwährenden Abstimmung mit der Vertragspartnerin. Man sagte uns eine konkrete Rückäußerung zu, sobald diese abgeschlossen sein würde. Schließlich erinnerten wir erneut an unser Anliegen und wiesen auf die gesetzlichen Unterstützungs- und Auskunftspflichten der Krankenkasse gegenüber der Landesbeauftragten hin. Auch wandte sich der Bereichsleiter Recht an die Krankenkasse. Diese reagierte telefonisch, und zwar mehr als ein Dreivierteljahr nach unserer ersten Bitte um eine Stellungnahme. Sie teilte mit, davon ausgegangen zu sein, der Beschwerdeführer habe kein Interesse mehr an den Informationen gehabt, da er bereits Auskünfte auf eine Presseanfrage mit demselben Inhalt erhalten habe. Da der Beschwerdeführer uns ausdrücklich nach dem Sachstand in der Angelegenheit gefragt hatte, konnten wir der Krankenkasse versichern, dass er weiterhin an einem – über die erteilte Auskunft hinausgehenden – Erhalt der Unterlagen interessiert war. Wir wiesen erneut auf die bereits schriftlich mitgeteilten Gesichtspunkte der Angelegenheit hin. Die Krankenkasse sagte zu, den Bescheid zu überarbeiten und uns zu informieren. Dies geschah jedoch nicht.

---

## Geheimnisse selbst bewerten

---

Im Ergebnis sprach die Landesbeauftragte eine Beanstandung gegenüber der AOK Nordost aus und informierte die Ministerin für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde darüber. Die Krankenkasse hatte gegen eine ganze Reihe von Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes verstoßen. Dass die äußerst zähe Kommunikation, die fehlende Auseinandersetzung mit unseren informationszugangsrechtlichen Hinweisen und die letztendlich ausgebliebene Beantwortung unserer Nachfragen einen Verstoß gegen die Auskunfts- und Unterstützungspflichten der Krankenkasse gegenüber der Landesbeauftragten nach § 11 Absatz 7 AIG darstellte, war offensichtlich. Die monatelange Verzögerung einer abschließenden Entscheidung über den Informationszugang war mit der einmonatigen Bescheidungsfrist aus § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG nicht

vereinbar. Zudem hätte die Krankenkasse spätestens nach unserem Hinweis den Vorrang des Umweltinformationsrechts vor dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz prüfen und das Ergebnis kommunizieren müssen. Das Unterlassen einer solchen Prüfung verstieß gegen § 1 AIG.

Außerdem verzichtete die Krankenkasse darauf, die Vertragspartnerin zu der Frage anzuhören, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Sie erkundigte sich lediglich nach ihrer Zustimmung zur Offenlegung. Eine eigenständige Entscheidung über den Schutzbedarf der Unternehmensdaten war der Krankenkasse insofern nicht möglich. Dies stand im Widerspruch zu den Vorschriften des § 5 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG. Auch bemängelte die Landesbeauftragte die unzureichende Begründung der Ablehnung des Informationszugangs nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 AIG. Die bloße Angabe, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele, sowie die Erläuterung der aus der Rechtsprechung abgeleiteten Definition erfüllen die gesetzlichen Anforderungen nicht. Dass sämtliche zur Einsicht beantragten Unterlagen vollständig geheimhaltungsbedürftig sind, d. h. in Gänze geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, erschien uns auch ohne genaue Aktenkenntnis unwahrscheinlich. Deshalb wäre zu prüfen gewesen, ob und in welchem Umfang Teile der beantragten Unterlagen, die keine Wettbewerbsrelevanz hatten, hätten zugänglich gemacht oder ob zumindest eine Auskunft hätte erteilt werden können. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätte die Ablehnungsbegründung wenigstens erkennen lassen müssen, dass die Krankenkasse eine Aussonderung geprüft hat. Der Verzicht auf eine solche Prüfung stellte einen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG dar.

Im Anschluss an die Beanstandung informierte uns die Krankenkasse über den geänderten Bescheid. Sie teilte mit, dem Antrag auf Informationszugang stattgegeben zu haben. Ihre Entscheidung stützte sie auf das Umweltinformationsrecht.

## IV Ausgewählte Fälle

---

### 1 Gewahrsamsordnung der Ausreisesammelstelle

Im Januar 2024 wurde die Gewahrsamsordnung für das Verfahren zum Ausreisegewahrsam in der Ausreisesammelstelle des Landes Brandenburg überarbeitet. Dies ging aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag Brandenburg hervor. Die Landesregierung erklärte dort, eine Veröffentlichung sei nicht vorgesehen, da die Gewahrsamsordnung (neben der Hausordnung) auch detaillierte Regelungen zu internen Abläufen und Zuständigkeiten enthalte. Eine Offenlegung dieser Verwaltungsvorschrift könne – so die Begründung – die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Zentralen Ausländerbehörde, welche die Ausreisesammelstelle betreibt, beeinträchtigen. Eine Bürgerin beantragte daraufhin auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) beim Ministerium des Innern und für Kommunales Einsicht in die aktualisierte Gewahrsamsordnung. Das Ministerium lehnte den Antrag unter Verweis auf § 4 Absatz 2 Nummer 4 AIG mit derselben Begründung ab. Ergänzend führte es aus, dass eine Veröffentlichung Protest- oder Solidaritätsaktionen auslösen und damit die Sicherheit der Beschäftigten sowie der untergebrachten Personen gefährden könne. Ein überwiegendes Offenbarungsinteresse sei nicht erkennbar; der Antragstellerin wurde dennoch Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen besondere Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer sie ein solches geltend macht. Daraufhin wandte sich die Bürgerin an uns.

Wir wiesen das Ministerium darauf hin, dass sich der angeführte gesetzliche Ablehnungsgrund in erster Linie auf einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bezieht und nicht ohne Weiteres auf Sicherheitsbedenken übertragbar ist. Zudem betonten wir, dass die Begründung einer Ablehnung nachvollziehbar und konkret sein muss: Allgemeine Hinweise auf mögliche Proteste genügen nicht, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch die Veröffentlichung vorliegen. Sollte die Ablehnung auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG ge-



stützt werden, bedarf dies einer substantiierten Darlegung tatsächlicher Gefahren. Darüber hinaus wäre zu erläutern, weshalb etwaige Proteste als unzulässig einzustufen wären – die Verhinderung zulässiger Proteste ist nicht Zweck der Ausnahmetatbestände des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ferner machten wir auf die Möglichkeit aufmerksam, schutzbedürftige Informationen zu schwärzen und den übrigen Teil zugänglich zu machen.

---

## Verwaltungs- vorschriften veröffentlichen!

---

Vor dem Hintergrund, dass eine frühere Fassung der Gewahrsamsordnung öffentlich zugänglich war, stellte sich die Frage, welche neuen oder geänderten Inhalte hinzugekommen waren, die nun eine vollständige Einstufung als schutzbedürftig rechtfertigten. Der Umgang mit der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus § 34 Absatz 2 Nummer 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Richtlinie des Justizministeriums vom 12. Februar 2007 zu Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg. Verwaltungsvorschriften unterliegen grundsätzlich keinem besonderen Schutzbedarf und sollen insbesondere dann veröffentlicht werden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind oder unmittelbare Außenwirkung entfalten. Eine Gewahrsamsordnung regelt Einzelheiten des Vollzugs der Abschiebehaft und ist somit – mindestens für die Betroffenen – von erheblicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang verwiesen wir auch auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, aus der hervorgeht, dass Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten bekannt zu machen sind.<sup>6</sup> Sollte ein Veröffentlichungsgebot für die Gewahrsamsordnung bestehen, können Ausnahmetatbestände nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz der Herausgabe nicht entgegenstehen. Nach erneuter Prüfung gab das Ministerium dem Antrag statt und übermittelte der Bürgerin die aktuelle Fassung der Gewahrsamsordnung.

---

6 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2004, 5 CN 1/03.

## 2 Tests auf Maul- und Klauenseuche bei Wasserbüffeln

Eine Bürgerin interessierte sich für einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) in einer Wasserbüffelherde. Sie beehrte Auskunft über die positiv bewerteten Testergebnisse, die bei PCR-Tests ermittelten Ct-Werte, die Anzahl der getesteten Wasserbüffel, die Art der entnommenen Proben sowie die konkret angewandten Testverfahren einschließlich der jeweiligen Einzelergebnisse. Zudem wollte sie wissen, ob das MKS-Virus (Serotyp O) aus den entnommenen Proben vermehrt werden konnte. Hierzu wandte sie sich zunächst an das Friedrich-Loeffler-Institut. Da das Institut auf die Zuständigkeit der einsendenden Untersuchungseinrichtung verwies, stellte die Bürgerin einen entsprechenden Informationszugangsantrag beim Landeslabor Berlin-Brandenburg. Das Landeslabor leitete die Anfrage wiederum an das Ministerium für Land und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg weiter, da die Datenhoheit beim Land Brandenburg läge. Nachdem die Bürgerin von dort trotz mehrfacher Erinnerung keine Rückmeldung erhielt, wandte sie sich schließlich an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die den Vorgang zuständigshalber an unsere Dienststelle weiterleitete.

Das brandenburgische Ministerium lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bereits im Landtag berichtet worden sei. Informationen hierzu seien öffentlich zugänglich; ein Landtagsprotokoll wurde beigelegt. Das Ministerium führte weiter aus, dass die beantragten Informationen aus tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen stammen. Die Datenverarbeitung hierzu unterliege einem gesetzlich eng umrissenen Rahmen, nämlich § 23 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Insbesondere bestimme § 23 Absatz 4 TierGesG, dass die zuständige Behörde die übermittelten Angaben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nur zu den in § 23 Absatz 3 TierGesG genannten Zwecken verwenden dürfe. Diese Zwecke sind: 1. der Nachweis, dass Viehbestände frei von bestimmten Tierseuchen sind, 2. als Grundlage der Feststellung oder für die Aufrechterhaltung eines Gesundheitsstatus und 3. als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus gegenüber den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union. Eine Übermittlung der Daten sei



ausschließlich an andere zuständige Behörden und nur zu den genannten Zwecken zulässig. Das Tiergesundheitsgesetz schließe damit als bereichsspezifische, datenschutzrechtliche Regelung – so das Ministerium – eine Weitergabe der Daten aus tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen an einen unbeschränkten Personenkreis aus.

Wir baten das Ministerium um eine begründete Konkretisierung des geltend gemachten Geheimhaltungsinteresses sowie um Angabe der einschlägigen Norm. In Bezug auf mögliche gesetzliche Geheimhaltungspflichten nach § 4 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) wiesen wir darauf hin, dass nur solche Pflichten relevant sind, die eine Geheimhaltung ausdrücklich und abschließend regeln. Aus unserer Sicht legt das Tiergesundheitsgesetz lediglich fest, dass die übermittelten Angaben zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen. Nach unserer Auffassung handelt es sich daher nicht um eine absolute Geheimhaltungsvorschrift, sondern um eine Zweckbindungsnorm für die behördliche Verarbeitung der Daten, die eine weitergehende Prüfung im Hinblick auf die Informationszugangsrechte nicht ausschließt. Wir baten zudem zu prüfen, ob die Herausgabe von Teilen der Akte möglich ist.

Das Ministerium stellte anschließend klar, dass das Tiergesundheitsgesetz als bereichsspezifische, datenschutzrechtliche Regelung einem Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorgehe, da es ein spezielles, restriktives System der Datenverwendung vorgebe. Diese Regelungen seien historisch vor dem Hintergrund intensiver Diskussionen im Gesetzgebungsprozess entstanden, da Tiergesundheitsdaten von den Halterinnen und Haltern als wirtschaftlich sehr sensible Daten angesehen würden. Zudem wurde hervorgehoben, dass es sich im konkreten Fall nur um einen einzigen Tierhalter handelt, sodass die Angaben unmittelbar diesem zugeordnet werden könnten und als personenbezogene Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG gelten.

Dem Tiergesundheitsgesetz ist aus unserer Sicht zu entnehmen, dass die dort angeführten und von der Beschwerdeführerin beantragten Angaben als personenbezogen zu bewerten sind. Das gilt auch für die Informationen über das verwendete Testverfahren. Der Personenbezug wäre nicht zuletzt aufgrund der leichten Zuordenbarkeit auch im Falle einer Schwärzung der Daten des Tierhalters gegeben gewesen. Damit konnten wir die Ablehnung des Antrags wegen

überwiegender privater Interessen nachvollziehen und haben dies der Beschwerdeführerin mitgeteilt. Nicht mehr zu entscheiden war, ob die Zweckbindung aus dem Tiergesundheitsgesetz tatsächlich als vorrangige Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG anzusehen ist.

Neben der inhaltlichen Komplexität zeigt sich, dass Fragen der Zuständigkeit ein Verfahren erheblich verzögern können. Das daraus entstehende „Behörden-Pingpong“ führt zu Mehraufwand auf allen Seiten und kann das Vertrauen in die Funktionsweise von Informationszugangsrechten beeinträchtigen – insbesondere dann, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller wiederholt selbst nachfragen müssen. Es zeigt aber auch, dass bei informationspflichtigen Stellen noch immer eine gewisse Verunsicherung besteht, wenn sie die angefragten Daten nicht aus eigener Zuständigkeit erhoben, sondern von einer anderen Stelle erhalten haben. Eine Zuständigkeit als Akten führende Stelle ist im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes jedoch immer gegeben, soweit die Behörde dauerhaft über die gewünschten Unterlagen verfügt.

### 3 Zeit- und Kostenplan für den Neubau einer Straße

Ein Bürger beantragte beim zuständigen Landesbetrieb den Zugang zum aktuellen Zeit- und Kostenplan für den Neubau einer wichtigen innerstädtischen Straße. Bei ihrer Prüfung orientierte sich die Akten führende Stelle an den unterschiedlichen Bauabschnitten. Für den 1. Bauabschnitt verwies sie hinsichtlich der Kosten auf eine eigene Pressemitteilung und lehnte die Herausgabe des Bauablaufplans ab, weil ihr Geschäftsgeheimnisse entgegenstünden. In Bezug auf den 2. Bauabschnitt lehnte sie den Antrag mit der Begründung ab, dass die Bauplanung zurückgestellt worden sei und dementsprechend keine aktuellen Zeit- und Kostenpläne vorlägen. Schließlich gewährte sie unter Schwärzung personenbezogener Daten Einsicht in den Rahmenterminplan für den 3. Bauabschnitt und verwies auch hier auf eine eigene Pressemitteilung. Informationen über die Kosten würden ihr dazu aufgrund des frühen Planungsstands noch nicht vorliegen. Der Antragsteller beschwerte sich bei der Landesbeauftragten über die aus seiner Sicht unzureichenden Informationen.

Wir wiesen die Behörde darauf hin, dass ein Antrag zwar nach § 6 Absatz 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller sich die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Eine Ablehnung sollte dann aber unter Verweis auf diese Vorschrift erfolgen – vorausgesetzt, dass auch wirklich alle in Rede stehenden Informationen öffentlich verfügbar sind. Außerdem forderten wir eine nachvollziehbare Begründung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG, weshalb der Bauablaufplan als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG anzusehen war. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf den nach dem Gesetz vorgesehenen Umgang mit Unternehmensdaten sowie auf das Aussonderungserfordernis des § 6 Absatz 2 AIG hin. In Bezug auf die Schwärzung der personenbezogenen Daten fehlte uns die Erklärung, weshalb hier eine Offenlegung wegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG nicht möglich war.

Der Landesbetrieb änderte daraufhin den gegenüber dem Beschwerdeführer erlassenen Bescheid. Er hörte das betroffene Unternehmen an und bat um eine Differenzierung der zuvor nur pauschal als Ge-

schäftsinterna eingestuften Angaben innerhalb des Bauablaufplans. Im Ergebnis konnte er einen entsprechend bereinigten Plan für den 1. Bauabschnitt herausgeben. Mit dem in Bezug auf die Kosten erfolgten Verweis auf die eigene Pressemitteilung begründete die Behörde die diesbezügliche Ablehnung des Antrags und nannte die dafür einschlägige Rechtsgrundlage. Dass für den 2. Bauabschnitt keine Unterlagen vorgelegt wurden, begründete sie damit, dass der Antrag sich nur auf aktuelle Dokumente bezog. Frühere Dokumente, aus denen sich die Zurückstellung der Planung zu diesem Bauabschnitt ergibt, waren nicht Gegenstand des Antrags. Zu den Schwärzungen im Rahmenterminplan für den 3. Bauabschnitt ergänzte sie, dass es sich bei den Aussonderungen um die personenbezogenen Daten der Beschäftigten des beauftragten Bauunternehmens handelte, und nannte die einschlägige Vorschrift des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes.

Der Änderungsbescheid entsprach unseres Erachtens allen Vorgaben des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Der Beschwerdeführer erhielt damit zusätzliche Informationen, die er vorher nicht hatte. Außerdem ließ sich anhand der genauen Begründung nunmehr gut nachvollziehen, weshalb ein umfassender Informationszugang nicht möglich war.

## 4 Bericht zu einem IT-Sicherheitsvorfall

Nach einem gravierenden Cyberangriff auf das IT-System einer Stadtverwaltung erstellte diese einen internen Untersuchungsbericht hierzu. Die Stadtverordnetenversammlung diskutierte und Medien berichteten darüber. Auf diese Debatte bezog sich ein interessierter Bürger und beantragte die Zusendung des Berichts.

Binnen weniger Tage bestätigte die Stadtverwaltung den Eingang des Antrags und schlug vor, einen Termin für die Einsichtnahme vor Ort zu vereinbaren. Allerdings sei die Einsicht nur in einem engen Rahmen möglich, weil sicherheitsrelevante Daten nicht offengelegt werden könnten. Der Antragsteller wies darauf hin, nicht die Einsicht vor Ort, sondern die Zusendung des Dokuments beantragt zu haben. Daraufhin passierte erst einmal nichts mehr; die gesetzliche Frist zur Bescheidung ließ die Stadtverwaltung verstreichen und der Antragsteller bat uns um Unterstützung.

Wir wandten uns zunächst mit einem Hinweis auf die einmonatige Bescheidungsfrist, auf die Vorschriften zur Übermittlung von Vervielfältigungen sowie auf das Begründungserfordernis im Falle von Aussonderungen schutzbedürftiger Daten an die Stadtverwaltung und erbaten die umgehende Bescheidung sowie eine Stellungnahme. Daraufhin lehnte die Behörde den Antrag mit dem Hinweis ab, der Untersuchungsbericht werde als vertraulich klassifiziert. Er enthalte Angaben, die unter Umständen geeignet seien, in Kombination mit anderen, nicht im Bericht enthaltenen Informationen, Angriffe auf die IT-Systeme der Stadtverwaltung durchzuführen. Im zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung werde der Bericht deshalb ausschließlich in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Dem Antrag sei kein überwiegendes Einsichtsinteresse zu entnehmen gewesen. Ihre Ablehnung stützte die Behörde auf § 4 Absatz 2 Nummer 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

Daraufhin wandten wir uns erneut an die Stadtverwaltung. Wir wollten wissen, ob tatsächlich eine Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg vorlag und welche materiellen Geheimhaltungsinteressen bestehen. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf den dann einschlägigen Ablehnungsgrund des § 4 Absatz 3 AIG hin, der den Vorrang spezial-

gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften festlegt. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass in den Fällen, in denen ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 AIG in Betracht kommt, die Behörde nicht von sich aus entscheiden darf, ob das Einsichtsinteresse der antragstellenden Person überwiegt. Vielmehr hat sie diese gemäß § 6 Absatz 1 AIG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 AIG vor der Entscheidung aufzufordern, ihr Offenbarungsinteresse darzulegen. Erst im Anschluss daran kann sie die vorgeschriebene Interessenabwägung vornehmen. Außerdem wunderten wir uns, dass die Stadtverwaltung nicht den Ablehnungstatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG in Betracht gezogen hatte. Danach ist die Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit – dazu gehört auch die Integrität der IT-Infrastruktur – verursachen könnte. Eine Abwägung mit dem Einsichtsinteresse des Antragstellers würde sich nach dieser Vorschrift erübrigen.

Anschließend informierte uns die Stadtverwaltung über ihren Ablehnungsbescheid, den sie nunmehr auf die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit stützte. Sie erläuterte darin ausführlich die konkreten Gefahren, die sich aus der Veröffentlichung des Berichts für die städtische IT-Infrastruktur ergeben könnten. Eine Aussonderung hielt sie nicht für möglich, sondern beanspruchte den Schutzbedarf für den vollständigen Bericht. Kurz darauf berichteten aber regionale Medien, die Stadtverwaltung habe ihren offiziellen Abschlussbericht inzwischen selbst veröffentlicht, allerdings ohne die in einer früheren internen Version geäußerte Kritik am Umgang mit dem Sicherheitsvorfall. Gegenüber einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung erläuterte die Verwaltung hingegen, dass die veröffentlichte Version lediglich auf die Wiedergabe sicherheitsrelevanter Informationen verzichte. Dass die Veröffentlichung aber in jedem Fall nicht im Einklang mit der vollständigen Ablehnung des Antrags auf Informationszugang stand, war sowohl für den Beschwerdeführer als auch für uns offensichtlich. Er legte Widerspruch gegen die Ablehnung ein; wir forderten die Stadtverwaltung erneut zur Stellungnahme auf.

Zwar gab die Stadtverwaltung dem Widerspruch zunächst statt und teilte uns dies mit. Allerdings bot sie wiederum nur Termine für die Einsichtnahme vor Ort an. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer. Als er den Bericht dann nach einiger Zeit tatsächlich zugeschildert

---

## Anträge ergebnisoffen bearbeiten

---



bekam, enthielt dieser nach seinen Angaben Schwärzungen; auch sei die Herausgabe mit einschränkenden Bedingungen hinsichtlich einer Veröffentlichung verknüpft gewesen. Nachdem der Beschwerdeführer signalisierte, dagegen nicht weiter vorgehen zu wollen, schlossen wir den Vorgang ab.

## 5 Dreieinhalb Jahre – ein langer Weg zur Akteneinsicht

In den meisten Fällen muss sich die Landesbeauftragte mit der Frage auseinandersetzen, ob die von der Akten führenden Stelle angeführten Ausnahmetatbestände für den Informationszugang zu Recht geltend gemacht werden. Nicht selten sind dabei schwierige Rechtsfragen zu klären, sei es zum Datenschutz, zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zum Urheberrecht. Allerdings geht es manchmal auch um Probleme, die auf den ersten Blick viel leichter zu lösen sind. Davon waren wir auch in dem folgenden Fall ausgegangen.

Gegenstand des Antrags auf Informationszugang war der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten einer Stadt und einer Stiftung, die sich der Wiedererrichtung eines historischen Bauwerks widmet. Unmittelbar nach der Antragstellung bat die Stadtverwaltung um Verständnis dafür, dass die Bearbeitung aufgrund der Überprüfung des Schutzbedarfs und der Beteiligung der Betroffenen einen längeren Zeitraum beanspruchen würde. Anschließend teilte die Stadtverwaltung mit, die Stiftung habe kein Veto gegen die Herausgabe der Unterlagen eingelegt, der Antragsteller möge aber seinen Antrag präzisieren, damit er entsprechend der Vorschriften zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen bearbeitet werden kann. Der Antragsteller berief sich auf seinen ursprünglichen Antrag, in dem er um den gesamten Schriftverkehr gebeten hatte. Daraufhin forderte die Stadtverwaltung ihn erneut auf, seinen Antrag hinreichend zu bestimmen, um das Offenbarungsinteresse prüfen zu können. Nachdem der Antragsteller zwischenzeitlich immer wieder erfolglos an die Beantwortung seines Antrags erinnert hatte – inzwischen waren bereits vier Monate vergangen – wies er auf sein Recht hin, eine Untätigkeitsklage einzulegen. Daraufhin teilte die Stadtverwaltung mit, dem Antrag nunmehr entsprechen zu wollen. Die Zusammenstellung des erbetenen Schriftverkehrs, der sich über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren erstreckte, werde aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Einen anschließenden Termin zur Einsichtnahme stellte sie in Aussicht. Ein Monat verging und der Antragsteller erinnerte an sein Anliegen. Nach einem weiteren Monat bat er die Landesbeauftragte um Unterstützung.



Wir gingen davon aus, dass die ursprünglich geltend gemachten Schutzbedarfe angesichts der Ankündigung, die Einsicht gewähren zu wollen, keine Rolle mehr spielten. An die Stadtverwaltung traten wir mit dem Hinweis heran, dass die Erteilung eines Zwischenbescheids die Bearbeitung eines Antrags nicht beliebig zu verzögern vermag. Sie solle mit dem Beschwerdeführer umgehend einen Termin zur Einsichtnahme vereinbaren und uns gegenüber Stellung nehmen. Nachdem die Behörde auf zwei Erinnerungen nicht reagierte und eine telefonische Kontaktaufnahme scheiterte, mahnten wir die ausstehende Stellungnahme unter Hinweis auf die Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten gegenüber der Landesbeauftragten nochmals an. Kurz darauf vereinbarte die Stadtverwaltung einen Einsichtstermin mit dem Beschwerdeführer und informierte uns darüber. Etwas zu voreilig teilten wir dem Beschwerdeführer mit, den Vorgang damit abschließen zu wollen.

## Geduld überstrapaziert

Da der Beschwerdeführer die Zusendung des Schriftverkehrs und nicht lediglich eine Einsichtnahme vor Ort beantragt hatte, bat er die Stadtverwaltung darum, ihm die Dokumente per E-Mail oder Briefpost zukommen zu lassen. Dreimal erinnerte er an sein Anliegen und erhielt schließlich die lapidare Mitteilung, die Bearbeitung würde noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach zwei weiteren Monaten erinnerte er wiederum daran, woraufhin die Stadtverwaltung ihn um Terminvorschläge bat. Schließlich fand ein Gespräch zwischen Beschwerdeführer und Behörde statt, in dessen Ergebnis nach Angaben des Beschwerdeführers vereinbart wurde, die Unterlagen in den darauffolgenden vier Monaten überhaupt erst zusammenzustellen. Dies geschah jedoch zunächst nicht und der Beschwerdeführer wandte sich erneut mit der Bitte um Unterstützung an uns. Kurz darauf übersandte ihm die Stadtverwaltung allerdings eine erste von zwei Tranchen mit den beantragten Unterlagen in digitaler Form. Deshalb sahen wir davon ab, erneut an die Stadtverwaltung heranzutreten, boten aber unsere Unterstützung für den Fall an, dass die Übersendung der restlichen Unterlagen sich in unangemessener Weise verzögern sollte.

Nach weiteren vier Monaten teilte die Stadtverwaltung dem Beschwerdeführer mit, seinen Antrag zu prüfen; er könne ihn gerne auch noch konkretisieren. Im Zuge der Prüfung aufgetretene datenschutzrechtliche Fragestellungen würden kurzfristig geklärt; die Unterlagen könnten dann in sechs Wochen zur Verfügung gestellt werden. An diese Frist hat sich die Stadtverwaltung dann auch tat-

sächlich gehalten und übersandte die noch ausstehenden Unterlagen. Der Fall war damit endgültig – und endlich – abgeschlossen.

## 6 Spenden für eine Gedenktafel zur Geschichte der jüdischen Gemeinde

Nachdem die Gedenktafel zur Geschichte der jüdischen Gemeinde einer brandenburgischen Stadt vorsätzlich zerstört worden war, entstand eine Spendenaktion mit dem Ziel ihrer Wiederherstellung. Vor dem Hintergrund eines Medienberichts, nach dem alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung gespendet hätten, wollte ein politisch engagierter Bürger genau nachvollziehen, welche Personen sich mit welchen Beträgen an der Finanzierung beteiligt hatten. Er stellte einen Antrag auf Informationszugang. Im Wesentlichen ging es ihm darum, für die öffentliche Diskussion zu ermitteln, ob eine bestimmte Fraktion gespendet hatte. Sollte dies der Fall gewesen sein, wollte er eine Rückzahlung der Spenden erwirken und den Fehlbetrag selbst ausgleichen. Außerdem beabsichtigte er herauszufinden, ob im Verhältnis der politischen Akteure untereinander eine Abkehr von der Brandmauer gegen rechts festzustellen war. Die daraus zu ziehenden Schlüsse wollte er in den bevorstehenden Kommunalwahlkampf einbringen.

### Wer hat gespendet?

Bevor sich der Antragsteller mit der Bitte um Vermittlung an die Landesbeauftragte wandte, hatte uns bereits die Stadtverwaltung um eine informationszugangrechtliche Beratung ersucht. Im Verlauf der Bearbeitung des Falls waren immer wieder dessen Umstände zu klären, die für das Ergebnis relevant waren: Ging es beispielsweise um Fraktionen oder Parteien, um Stadtverordnete oder Privatpersonen? Hinzu kamen Änderungen des Antrags, der zunächst auf Privatpersonen, dann zusätzlich und später ausschließlich auf Fraktionen bzw. eine Fraktionszugehörigkeit abzielte.

In Bezug auf die personenbezogenen Daten stellte sich die Rechtslage wie folgt dar: Eine Offenlegung der Daten kommt nicht nur dann infrage, wenn die betroffenen Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zustimmen. Vielmehr können sie nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AIG auch dann herausgegeben werden, wenn das Offenbarungsinteresse der antragstellenden Person das Vertraulichkeitsinteresse der betroffenen Person aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung überwiegt. Der

Antragsteller hatte seine Absicht, die begehrten Informationen für diesen Zweck zu verwenden, von Anfang an geltend gemacht. Im Rahmen einer Anhörung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AIG war auch den Spenderinnen und Spendern Gelegenheit zu geben, ihr Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Nur so war eine sachgerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen möglich.

Die Stadtverwaltung gewährte zunächst Einsicht in eine teilweise geschwärzte Übersicht der Spendeneingänge, nachdem sie dem Antragsteller bereits zuvor mitgeteilt hatte, dass jene Fraktion, auf die sich sein Begehren allem Anschein nach bezog, keine Spende geleistet habe. Aus der Übersicht ergab sich, dass zwei nicht benannte Fraktionen sowie drei Privatpersonen gespendet hatten. Die Identität von zwei privaten Spenderinnen bzw. Spendern, die der Preisgabe ihrer Daten zugestimmt hatten, legte die Behörde offen, den Namen der dritten Person schwärzte sie. Sie erläuterte uns, weshalb die dritte Privatperson ihre Zustimmung verweigert hatte. Die Gründe erachteten wir als so gewichtig, dass ihre Entscheidung, den Namen nicht offenzulegen, aus unserer Sicht nachvollziehbar war.

Wir haben der Stadtverwaltung im Ergebnis empfohlen, in einem abschließenden Bescheid gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen, weshalb die Schwärzungen der Fraktionsbezeichnungen erforderlich waren. Außerdem war das Ergebnis der Interessenabwägung bezüglich der Angaben zu der dritten Privatperson zu erläutern.

Die Stadtverwaltung teilte schließlich mit, die beiden Fraktionen, die für die Wiederherstellung der Gedenktafel gespendet hatten, offenzulegen und dem Beschwerdeführer einen abschließenden Bescheid mit der erforderlichen Begründung zukommen zu lassen.

## 7 **Einsicht in Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 8 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang von der Akten führenden Behörde zu begründen. Die Begründung erfolgt in einem ebenfalls obligatorischen Ablehnungsbescheid. Sie umfasst die Nennung des gesetzlichen Ablehnungstatbestandes – also den geltend gemachten Paragraphen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes – sowie eine Erläuterung, aus welchen Gründen dieser in dem jeweiligen Einzelfall geltend gemacht wird. Dies ist so plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass zwar einerseits keine Rückschlüsse auf die geschützte Information gezogen werden können, eine Überprüfung der Ablehnungsgründe aber andererseits noch möglich ist. Je weniger offensichtlich das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist, umso höher ist die Anforderung an eine solche Begründung. Falls eine beantragte Information gar nicht existiert, ist der Aktenbegriff des § 3 AIG nicht erfüllt. Folglich muss der Antrag dann aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden. Die Behörde muss also ausdrücklich mitteilen, dass es die Akten nicht gibt.

Auf diese Rechtslage weisen wir die Akten führenden Stellen in sehr vielen Beschwerdefällen hin. Die in Kapitel III dieses Berichts geschilderten Beanstandungen lassen erkennen, dass unzureichende Ablehnungsbegründungen einer der häufigsten Mängel bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang sind. Wie aber soll eine Behörde die Ablehnung eines Antrags begründen, wenn die Begründung selbst bereits schutzwürdige Informationen preisgeben würde?

Die Frage stellte sich, nachdem sich ein Bürger mit der Bitte um Vermittlung an uns wandte. Vor dem Hintergrund einer Ankündigung in der Gemeindevertretung, beim zuständigen Landkreis ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister der Gemeinde anzuregen, erkundigte er sich beim Landkreis mit einem Antrag auf Informationszugang, ob ein solches Verfahren eingeleitet wurde und wenn ja, mit welchem Inhalt. Der Bürger beschwerte sich bei uns, nachdem der Landkreis seinen Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beschieden hatte. Nach unserem Herantreten an die Behörde,

lehnte diese den Antrag schließlich ab, und zwar „unabhängig davon, ob Akten vorhanden sind“. Sie berief sich u. a. auf den Schutz disziplinarrechtlicher Ermittlungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG sowie auf § 98 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG), der Auskünften aus Personalakten entgegensteht. Die Frage, ob überhaupt ein Disziplinarverfahren geführt wird oder wurde, ließ der Landkreis offen, um nicht bereits schutzbedürftige Daten im Sinne der genannten Ausnahmetatbestände preiszugeben.

Die von der Behörde genannte Vorschrift des § 98 Absatz 2 LBG gilt als spezielle Geheimhaltungsvorschrift, die nach § 4 Absatz 3 AIG vom Einsichtsanspruch unberührt bleibt. Danach dürfen Auskünfte an Dritte nur mit Einwilligung der Beamtin bzw. des Beamten erteilt werden. Der Schutz personenbezogener Daten wird zusätzlich durch das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz selbst gewährt, nämlich durch § 5 Absatz 1 Nummer 1 AIG. Auch hier kommt eine Offenbarung in der Regel nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen infrage. Im Fall des Vorhandenseins entsprechender Akten wäre eine Offenbarung der Inhalte im Übrigen auch aufgrund der Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG nicht infrage gekommen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, wenn Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen.

---

**Keine Akte –  
trotzdem geheim?**

---

Bereits die Bekanntgabe, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, d. h. ob eine Akte im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 AIG vorliegt, könnte den Schutzzweck der genannten Vorschriften aber unterlaufen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sahen wir es ausnahmsweise als zulässig an, die Frage nach der Existenz des Verfahrens nicht zu beantworten.

Dessen ungeachtet vertreten wir grundsätzlich aber weiterhin die Auffassung, dass die Herausgabe einer Information, die nicht vorhanden ist, auch nicht unter Verweis auf einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand verweigert werden kann. Fiktiven Ablehnungsbegründungen wären ansonsten Tür und Tor geöffnet.

## 8 Projektvereinbarungen einer Hochschule mit Cliffhanger

Eine Hochschule hatte einen Antrag auf Zusendung von Projektvereinbarungen mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bearbeiten. Sie teilte der Antragstellerin auf der von dieser genutzten Internetplattform mit, dass solche Vereinbarungen nicht bekannt seien. Diese fragte nach, ob die Unterlagen nicht existieren würden oder ob die Bearbeiterin des Antrags davon schlicht nichts wisse. Der zweite Aufschlag der Hochschule geriet etwas förmlicher. Sie erläuterte, die Ausnahme der Hochschulen vom Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AIG, soweit sie im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden, nicht geltend zu machen. Vielmehr gehe sie davon aus, dass das dem Anwendungsbereich unterfallende Verwaltungshandeln der Universität in Rede stehe. Eine universitätsinterne Recherche habe ergeben, dass keine Projektvereinbarungen zwischen der Hochschule und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt werden konnten.

Offenbar hatte die Antragstellerin die Bezugnahme der Hochschule auf die von dieser gar nicht geltend gemachte Ausnahme zum Schutz von Wissenschaft und Forschung anders verstanden und bat uns schließlich um Unterstützung. Die akademische Freiheit sei durch ihren Antrag gar nicht berührt. Wir bemühten uns, dieses Missverständnis aufzuklären. Schließlich hatte die Hochschule den Antrag ja bearbeitet, nur eben die beantragten Informationen nicht ermitteln können. Ein Anspruch auf Akteneinsicht setzt das Vorhandensein von Akten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 AIG voraus. Soweit keine Informationen existieren, ist der Antrag abzulehnen. Das Vorgehen der Universität war aus unserer Sicht somit nicht zu kritisieren.

Mehrere Monate waren verstrichen, als die Beschwerdeführerin sich erneut an die Hochschule wandte. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe in der Zwischenzeit Informationen über eine Studie veröffentlicht und darin eine Zusammenarbeit mit der Hochschule konkret benannt. Sie fragte die Universität, wie dies zu ihrer Erklärung passe, keine entsprechenden Informationen zu haben. Gleichzeitig bat sie uns erneut um Unterstützung und gab die Fundstelle für die

Veröffentlichung des Unternehmens an. Diese neue Erkenntnis nahmen wir zum Anlass, die Hochschule um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit zu bitten.

Im Ergebnis teilte die Universität sowohl der Beschwerdeführerin als auch uns mit, dass der Vertragspartner für die in der Studie dargestellte Zusammenarbeit nicht die in Rede stehende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewesen sei, sondern ein eigenständiges, von dieser beauftragtes Unternehmen. Es bleibe also dabei, dass es keine Projektvereinbarung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebe. Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass es zumindest eine Vereinbarung mit dem beauftragten Unternehmen – einem Tochterunternehmen der Hochschule – geben müsse. Sie erweiterte ihren Antrag auf Informationszugang entsprechend und bat uns erneut um Unterstützung. Wir wollten ihr mitteilen, dass mit der Erweiterung des Antrags die Bescheidungsfrist von vorn zu laufen beginnt und uns eine Vermittlung erst möglich ist, wenn diese überschritten oder ein nicht zufriedenstellender Bescheid ergangen ist. Dazu kam es aber nicht mehr, da die Kommunikation auf der von der Beschwerdeführerin verwendeten Plattform aus uns nicht bekannten Gründen nicht mehr möglich war. Einen alternativen Kontakt hatte sie nicht angegeben, sodass wir gezwungen waren, den Vorgang einzustellen.

Über dieselbe Plattform wandte sich eine andere Person an uns und beantragte die Zusendung aller Unterlagen zu dem oben beschriebenen Vermittlungsvorgang. Den Antrag lehnten wir nach § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG ab, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet war. Die von uns durchgeführte Vermittlung stellte, auch wenn sie nicht abgeschlossen werden konnte, eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Kontrollbehörde für das Recht auf Akteneinsicht dar und war somit – im Gegensatz zu reinen Verwaltungsaufgaben – vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Einlassung der Antragstellerin, die genannte Rechtsvorschrift betreffe die Landesbeauftragte lediglich in Bezug auf ihre Datenschutzaufgaben, hielten wir nicht für zutreffend.

Dessen ungeachtet waren alle uns vorliegenden Erkenntnisse auf der Plattform öffentlich zugänglich. Nach der technischen Sperrung der Anfrage hatten wir zudem gar keinen Anlass mehr, erneut an die Hochschule heranzutreten. Uns lag somit auch kein neuer Sachstand vor.

## 9 Themenfeld Wasser – kein Fall für die Landesbeauftragte

Im Gegensatz zu früheren Jahren erhielten wir im Berichtszeitraum gleich eine ganze Reihe von Anfragen und Beschwerden, die in unterschiedlicher Weise mit dem Zugang zu Informationen über das Thema Wasser zusammenhingen. Sie betrafen beispielsweise einen Vertrag über die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Getränkeproduktion oder wasserrechtliche Vereinbarungen zwischen Wasserverbänden und Industrieunternehmen. Unterlagen zu einem vermuteten Anstieg des Grundwasserspiegels infolge einer Grundwasserstauung waren ebenso Gegenstand von Informationszugangsanträgen wie der Vergleich zwischen einer Stadtverwaltung und einem Energieunternehmen zum Einfluss des Braunkohlebergbaus auf das Trinkwasser.<sup>7</sup> Auch beanspruchten Antragstellerinnen und Antragsteller Prüfprotokolle und Laborberichte zur Trinkwasserversorgung wie beispielsweise die Ergebnisse der Proben eines Gesundheitsamts aus Trinkwasserspendern. In den meisten dieser an uns herangetragenen Fälle waren wir der Auffassung, dass das Umweltinformationsrecht, teilweise aber auch das Verbraucherinformationsrecht vorrangig gegenüber dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zum Tragen kam. Die Landesbeauftragte hat in den beiden zuerst genannten Rechtsgebieten keine gesetzlichen Kompetenzen.

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg ist immer dann maßgeblich, wenn Informationen über die Umwelt im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind. Neben Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise Wasser zählen dazu auch solche zu Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Angaben über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf diese Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder auswirken können bzw. ihrerseits dem Umweltschutz dienen, unterfallen dieser Begriffsbestimmung ebenfalls. Die Rechtsprechung des Bun-

---

7 Siehe III 3.

des Verwaltungsgerichts legt den Begriff der Umweltinformation dementsprechend weit aus. So hat das Gericht klargestellt, dass kein unmittelbarer Zusammenhang einzelner Daten mit einem Umweltbestandteil erforderlich ist.<sup>8</sup> Vielmehr dient die Transparenz gerade dazu, auch Zugang zu den Faktoren zu eröffnen, die in Bewertungen oder Entscheidungen einfließen. Das Gesetz unterscheidet zudem nicht zwischen mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme auf die Umwelt.

Für viele der im Themenfeld Wasser begehrten Informationen ist daher regelmäßig das Umweltinformationsrecht einschlägig. Ein Rückgriff auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist dann nicht möglich, da § 1 AIG die vorrangige Anwendung solcher bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für einen unbeschränkten Personenkreis vorsieht.

Zwar ist die Trinkwasserversorgung grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe der umweltbezogenen Daseinsvorsorge. Soweit Trinkwasser rechtlich betrachtet als Lebensmittel zu qualifizieren ist, kann aber auch das Verbraucherinformationsgesetz zum Tragen kommen. Es stellt ebenfalls eine vorrangig anzuwendende Rechtsgrundlage im Sinne von § 1 AIG dar.

---

## Wasser interessiert – Rechtslage komplex

---

Hinzuweisen ist zudem auf die vorrangige Regelung des § 142 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz. Danach ist die Einsicht in das Wasserbuch – eine zentrale Dokumentation genehmigter Grund- und Oberflächenwasserbenutzungen – und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, jedermann gestattet. Zur Gewährleistung dieses Informationsrechts wird nach § 4 Absatz 2 Brandenburgische Wasserbuchverordnung ein dienstebasierter Zugriff auf das Wasserbuch über das Internet eröffnet.

Im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen zeigt sich somit ein hohes Interesse an Informationen rund um das Themenfeld Wasser. Als knappes öffentliches Gut ist es vermehrt Gegenstand öffentlicher Diskussionen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines teilweise

---

8 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2017, 7 C 31.15.



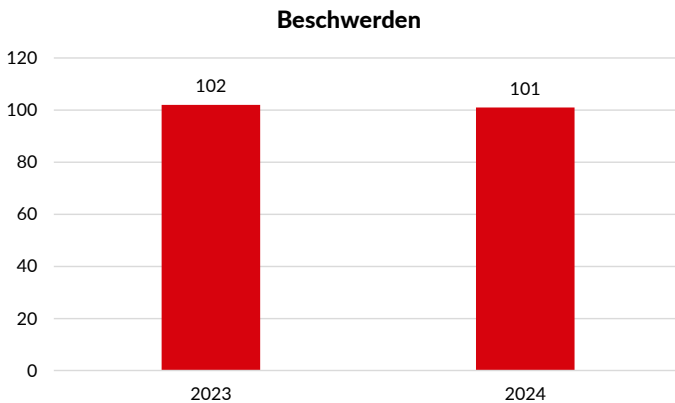
sinkenden Grundwasserspiegels, der Bergbaufolgenbeseitigung, der befürchteten Konsequenzen für die Trinkwasserversorgung und der Bestrebungen zur Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass die Bestimmung der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Informationszugang für alle Beteiligten eine Herausforderung darstellen kann. Von Antragstellerinnen und Antragstellern kann vor diesem Hintergrund nicht erwartet werden, die im Einzelfall maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen zu kennen. Umso wichtiger ist es, dass die Akten führende Stelle eigenständig prüft, welche Rechtsgrundlage – etwa das Umweltinformationsgesetz, das Verbraucherinformationsgesetz oder die genannte Regelung des Brandenburgischen Wassergesetzes – einschlägig ist und, ggf. unter Abstimmung mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, den Antrag nach der richtigen Vorschrift bearbeitet.

In den beschriebenen Fällen haben wir sowohl die Akten führenden Stellen als auch die den jeweiligen Antrag stellenden Personen über die dargestellte Rechtslage informiert. Nach unserer Kenntnis sind mindestens zwei Fälle inzwischen bei den Verwaltungsgerichten anhängig.

## V Zahlen und Fakten

### 1 Jahresstatistik 2024 zu den Beschwerdefällen im Akteneinsichtsrecht

Im Jahr 2024 blieb die Zahl der Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert hoch. Nach 102 Fällen im Jahr 2023 registrierten wir im ersten Berichtsjahr 101 Fälle.

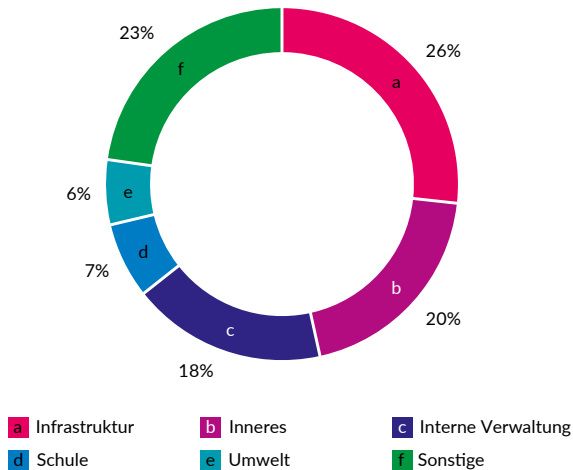


Die fachlichen Schwerpunkte jener Anträge, die Gegenstand einer Beschwerde bei der Landesbeauftragten waren, konzentrierten sich auf Informationen zu den Themengebieten Infrastruktur, Inneres, interne Verwaltung, Schule und Umwelt.

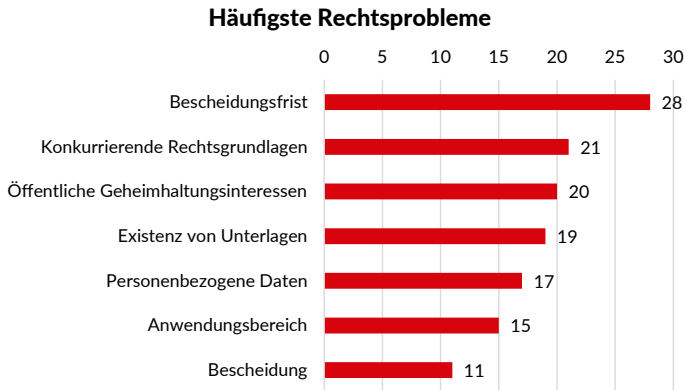
Zur Infrastruktur zählen wir vor allem die Verkehrsverwaltung, die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Bau- und Planungsangelegenheiten. Diese Fachgebiete erfreuen sich weiterhin eines hohen Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller. Unter Inneres verstehen wir typische Angelegenheiten der Kommunen, Ordnungsangelegenheiten sowie Aufgaben der Feuerwehren oder Rettungsdienste. Mit der internen Verwaltung sind Angelegenheiten

gemeint, deren Wirkung sich auf die eigene Organisation der jeweiligen Stellen richtet, also beispielsweise Informationstechnik oder interne Verwaltungsvorschriften.

### Fachliche Schwerpunkte der Beschwerden

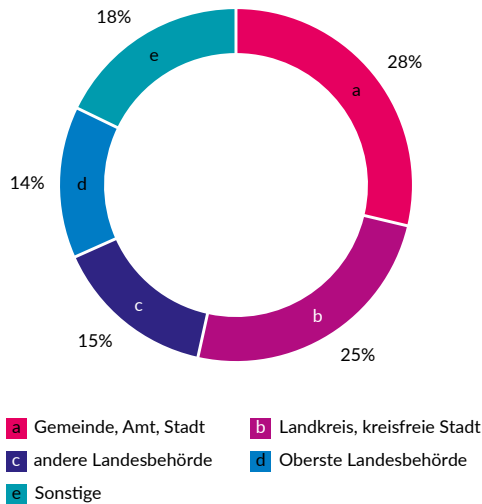


In den 101 Beschwerdefällen waren in informationszugangsrechtlicher Hinsicht folgende Aspekte relevant: Die Bescheidungsfrist (in der Regel: ein Monat) war in 28 Fällen überschritten, andere, möglicherweise vorrangige Rechtsgrundlagen für den Informationszugang waren in 21 Fällen zumindest nicht auszuschließen und öffentliche Geheimhaltungsinteressen spielten in 20 Fällen eine Rolle. 19 Mal war zu klären, ob die Information, auf die sich die Anträge richteten, überhaupt existierte. Ob personenbezogene Daten der Akteneinsicht entgegenstanden, war in 17 Fällen Gegenstand unserer Prüfung. In 15 Fällen musste geklärt werden, ob der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes überhaupt eröffnet war. Fragen der Bescheidung, zu denen auch die ordnungsgemäße Begründung der Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht gehört, waren 11 Mal zu adressieren.



Die Hälfte der Anträge, die schließlich zu Beschwerden bei der Landesbeauftragten führten, wurde im Jahr 2024 auf der kommunalen Ebene gestellt – also gegenüber Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern. An zweiter Stelle waren in etwa gleichem Umfang Ministerien der Landesregierung sowie andere Landesbehörden gefragt. Die übrigen öffentlichen Stellen ließen sich nicht zu aussagekräftigen Kategorien zusammenfassen.

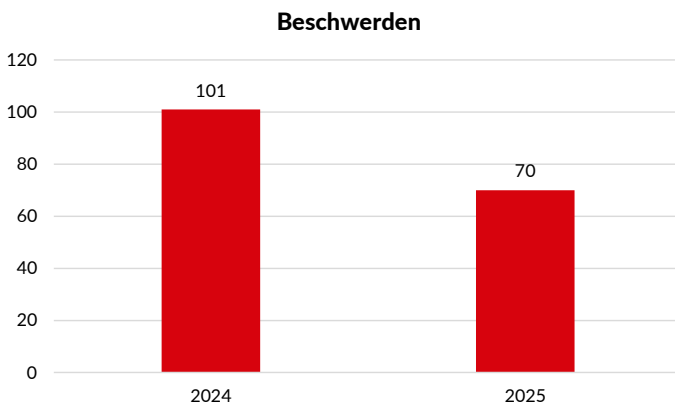
### Adressaten nach Verwaltungstyp



Hinsichtlich des Ergebnisses unserer Befassung lässt sich feststellen, dass im Jahr 2024 in der Mehrzahl der Fälle die Akteneinsicht nach unserer Vermittlung gewährt oder teilweise gewährt wurde. Dies betraf 54 % der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren. In den übrigen Fällen war die Ablehnung der Anträge zu Recht erfolgt. Allerdings lässt diese Übersicht die zum Jahresende noch nicht beendeten Verfahren außer Acht. Die in den Vorjahren oft sehr unterschiedlichen Erfolgsquoten dürften u. a. auf die wegen des Abzugs der offenen Fälle reduzierte Aussagekraft der Auswertung zurückzuführen sein.

## 2 Jahresstatistik 2025 zu den Beschwerdefällen im Akteneinsichtsrecht

Im Jahr 2025 hat sich die Anzahl der Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr aus nicht ersichtlichen Gründen um fast ein Drittel reduziert. Nach 101 Fällen im Jahr 2024 registrierten wir im zweiten Berichtsjahr 70 Fälle.

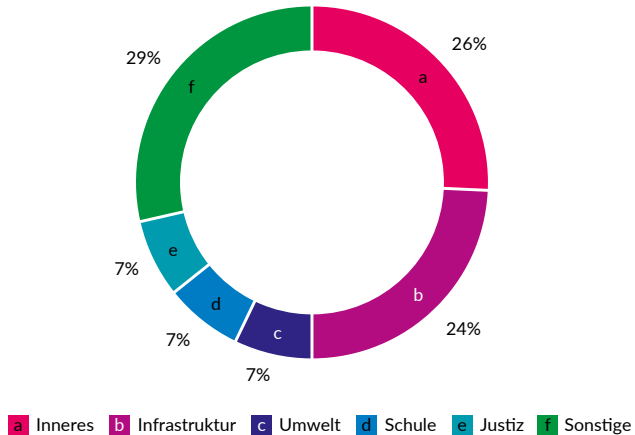


Die fachlichen Schwerpunkte jener Anträge, die Gegenstand einer Beschwerde bei der Landesbeauftragten waren, konzentrierten sich auf Informationen zu den Themengebieten Inneres und Infrastruktur. Die in den Vorjahren stark nachgefragten Informationen aus der internen Verwaltung waren kaum noch von Interesse.

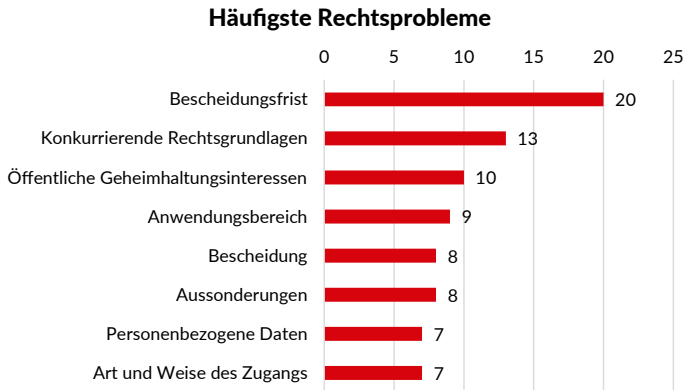
Zur Infrastruktur zählen wir vor allem die Verkehrsverwaltung sowie Bau- und Planungsangelegenheiten. Diese Fachgebiete erfreuen sich weiterhin eines hohen Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller. Unter Inneres verstehen wir typische Angelegenheiten der Kommunen, Aufgaben der Feuerwehr, der Polizei und des Verfassungsschutzes oder auch das Liegenschaftswesen. Mit der – in der Jahresstatistik 2025 kaum noch relevanten – internen Verwaltung sind Angelegenheiten gemeint, deren Wirkung sich auf die ei-

gene Organisation der jeweiligen Stellen richtet, also beispielsweise Informationstechnik oder interne Verwaltungsvorschriften.

### Fachliche Schwerpunkte der Beschwerden

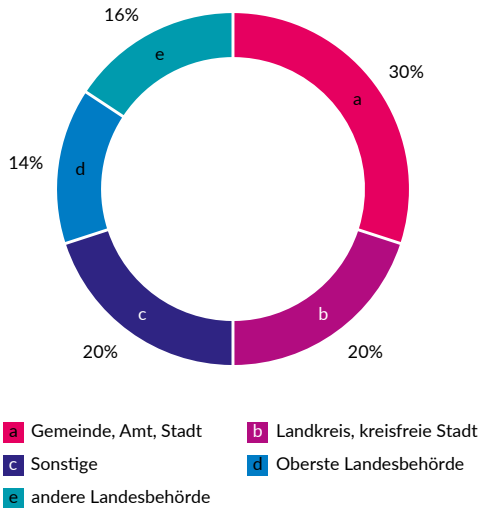


In den 70 Beschwerdefällen waren in informationszugangsrechtlicher Hinsicht folgende Aspekte besonders relevant: Die Überschreitung der Bescheidungsfrist (in der Regel: ein Monat) stellte das häufigste Problem dar; es war in 20 Fällen zu verzeichnen. Eine Konkurrenz von Rechtsgrundlagen war in 13 Fällen gegeben und an dritter Stelle standen öffentliche Geheimhaltungsinteressen mit 10 Fällen. Häufig war auch zu prüfen, ob der Anwendungsbereich eröffnet war, ging es um Fragen der Bescheidung, zu denen auch die ordnungsgemäße Begründung der Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gehört, sowie um personenbezogene Daten, die Schwärzung (Aussonderung) schutzbedürftiger Daten sowie die Art und Weise des Informationszugangs.



Die meisten Anträge, die schließlich zu Beschwerden bei der Landesbeauftragten führten, wurden im Jahr 2025 wie gehabt auf der kommunalen Ebene gestellt – also gegenüber Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern. Das war die Hälfte aller Beschwerden. Die übrigen Anteile betreffen Ministerien der Landesregierung sowie andere Landesbehörden und sonstige öffentliche Stellen. Letztere ließen sich nicht zu aussagekräftigen Kategorien zusammenfassen.

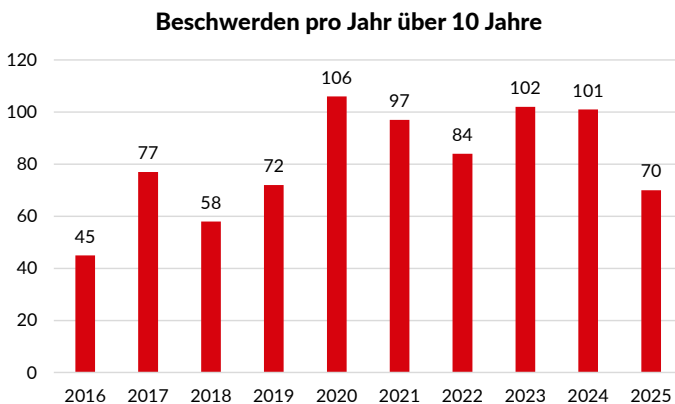
### Adressaten nach Verwaltungstyp



Hinsichtlich des Ergebnisses unserer Befassung lässt sich feststellen, dass im Jahr 2025 in der Mehrzahl der Fälle die Akteneinsicht nach unserer Vermittlung gewährt oder teilweise gewährt wurde. Dies betraf 54 % der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren. In den übrigen Fällen war die Ablehnung der Anträge zu Recht erfolgt. Allerdings lässt diese Übersicht die zum Jahresende noch nicht beendeten Verfahren außer Acht. Die in den Vorjahren oft sehr unterschiedlichen Erfolgsquoten dürften u. a. auf die wegen des Abzugs der offenen Fälle reduzierte Aussagekraft der Auswertung zurückzuführen sein.

### 3 Vergleichende Analyse

Mit durchschnittlich knapp 86 Fällen pro Jahr hat sich das Beschwerdeaufkommen im Berichtszeitraum zwar verringert, liegt aber immer noch über dem Jahresdurchschnitt von etwa 81 Fällen der vergangenen Dekade. Die Schwankungen lassen sich kaum auf erkennbare Gründe zurückführen.



Während die Landesbeauftragte im vorigen Berichtszeitraum eine Beanstandung wegen Verstößen gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ausgesprochen hatte, hat sie in den beiden Berichtsjahren insgesamt 8 Mal von diesem Instrument Gebrauch gemacht.

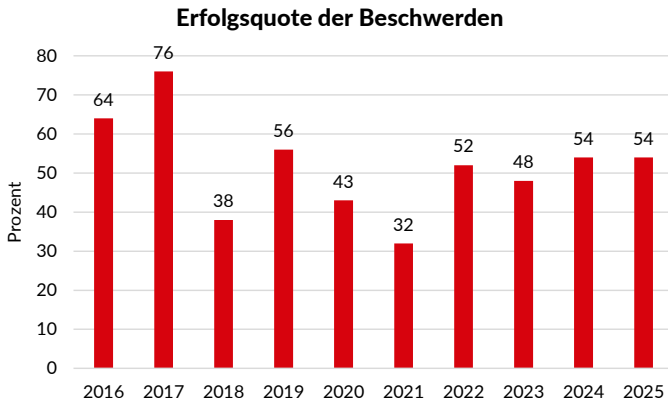
Ca. 59 % bzw. 55 % der in den beiden Berichtsjahren bei uns eingegangenen Beschwerden beruhten auf Anträgen, die über die Internetplattform [fragdenstaat.de](https://www.fragdenstaat.de) gestellt wurden. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren (70 % und 65 %) war dies ein Rückgang.

Das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller richtete sich weiterhin auf Informationen aus dem Themenfeld der Infrastruktur, vor allem auf Verkehrsfragen sowie auf Angelegenheiten aus den Bereichen Planen und Bauen. Im zweiten Berichtsjahr ließ die zuvor

noch recht hohe Nachfrage nach Informationen über Verwaltungs-interna allerdings recht abrupt nach.

Die Rechtsprobleme, die im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden auftraten, entsprechen mehr oder weniger den Regelungsinhalten des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Dass Behörden Schwierigkeiten haben, die regelmäßige Bescheidungsfrist von einem Monat einzuhalten, ist nichts Neues. Auch dass es – ganz objektiv betrachtet – keineswegs einfach ist, zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage ein Antrag zu bearbeiten ist, begegnet uns in der Beschwerdepraxis in fast gleichbleibender Intensität. Die im ersten Berichtsjahr noch sehr häufig fragliche Existenz von Unterlagen spielte erstaunlicherweise im zweiten Berichtsjahr kaum noch eine Rolle. Die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes war in beiden Jahren eine statistisch relevante Größe; dasselbe gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Akteneinsicht. Zur der relativ häufig als problematisch in Erscheinung getretenen Bescheidung von Anträgen gehört auch die ordnungsgemäße Begründung im Ablehnungsfall. Auch wenn diese Problematik nicht im Mittelpunkt einer Fallbearbeitung steht und damit nicht immer erfasst wird, stellen wir fest, dass es öffentlichen Stellen schwerfällt, eine Ablehnung so zu formulieren, dass sie einerseits die geheim zu haltenden Informationen nicht versehentlich preisgeben, andererseits die Verweigerung des Informationszugangs aber für Antragstellerinnen und Antragsteller zumindest plausibel erklären. Das ist auch für die Aufgabenerfüllung der Landesbeauftragten erforderlich; sie muss in der Lage sein, eine Ablehnung informationszugangsrechtlich nachzuvollziehen, um ihre Rechtmäßigkeit kontrollieren zu können.

Die Erfolgsquote der Beschwerdeverfahren hat sich in den letzten vier Jahren nicht wesentlich verändert. Etwas mehr als die Hälfte der abgeschlossenen Beschwerden, in denen uns ein Ergebnis bekannt ist, führte aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller zum Erfolg, d. h. ihre Anträge wurden nach unserer Unterstützung positiv beschieden.



Bei der Beurteilung gelten Beschwerden, in deren Ergebnis die gewünschten Informationen ganz oder teilweise offengelegt werden, als Erfolg. Wird die Offenlegung verweigert, verbuchen wir einen Misserfolg, auch wenn dies aus unserer Sicht zu Recht geschieht. Allerdings ist die Aussagekraft dieser Statistik ohnehin begrenzt. Die zahlreichen über das jeweilige Jahresende hinaus noch nicht abgeschlossenen Verfahren reduzieren die Bezugsgröße für die Berechnung der Erfolgsquote.

Während wir im vorangegangenen Berichtszeitraum festgestellt hatten, dass die Beschwerden über oberste Landesbehörden, also über die Ministerien der Landesregierung, zunahmen, ist für die beiden aktuellen Berichtsjahre wieder eine Annäherung an frühere Werte zu beobachten. Etwa die Hälfte aller Beschwerden bezieht sich nun wieder auf kommunale Verwaltungen.



## **VI Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten**

---

### **1 Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland**

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland befasst sich mit aktuellen Fragen des Informationszugangs. Ihr gehören die Beauftragten des Bundes sowie derjenigen Länder an, in denen es ein Informationsfreiheits-, Informationszugangs- oder Transparenzgesetz gibt. Die Beauftragten treffen sich zu halbjährlichen Konferenzen; der Konferenzvorsitz wechselt jährlich.

Im Jahr 2024 hatte erstmals die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte den Vorsitz der Konferenz inne, die am 5. Juni 2024 in Dresden zu ihrer 46. Sitzung zusammentraf. Mit ihrer EntschlieÙung „Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!“ forderte die Konferenz bundesweit einheitlich hohe Standards für den Anspruch auf Informationszugang gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Gesetzgeber sollen auch in diesem Bereich für Transparenz sorgen und dadurch die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken. In einer weiteren EntschlieÙung forderten die Beauftragten eine „Pflicht zur Informationsfreiheit und Transparenz auch für Kommunen in Sachsen und Hessen!“. Hintergrund waren gesetzliche Regelungen beider Länder, die es den Kommunen überlassen, ob sie transparent sein wollen. Die Konferenz appellierte deshalb an die Landesgesetzgeber in Sachsen und Hessen, auch ihren Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Informationszugangsansprüche gegenüber den Kommunen zu gewähren.

Die 47. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland tagte am 27. November 2024 in Leipzig. Sie verabschiedete die EntschlieÙung „Ein modernes Transparenzgesetz für Niedersachsen jetzt!“. Darin forderte sie den niedersächsischen Landesgesetzgeber auf, das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für ein modernes Transparenzgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode umzusetzen. Außerdem erörterte die Konferenz den Zugang zu Unterlagen aus



Bund-Länder-Gremien am Beispiel einer Gerichtsentscheidung zur Justizministerkonferenz. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2024 stand zudem die pseudonyme Antragstellung auf der Tagesordnung. Ursprünglich hatten sich die Beauftragten vorgenommen, sich in Leipzig auch mit der überfälligen Vorlage des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Entwurfs für ein Bundestransparenzgesetz zu befassen. Dazu kam es jedoch nicht, weil kurz vor der Tagung die Regierungskoalition auseinanderbrach.

Im zweiten Berichtsjahr übernahm der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den Konferenzvorsitz. Am 13. März 2025 fassten die Beauftragten die Entschließung „Mehr Transparenz und Open Data nach der Bundestagswahl!“. Sie forderten damit die kommende Bundesregierung auf, die Weichen für mehr Transparenz und Open Data zu stellen. Kurz darauf wurde im Zusammenhang mit den Koalitionsverhandlungen von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene ein Verhandlungspapier bekannt, das die Forderung enthielt, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in der bisherigen Form abzuschaffen. Dies kritisierte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland in einer Pressemitteilung vom 28. März 2025 deutlich. Sie forderte von den Parteivorständen, den Vorschlag nicht aufzugreifen, sondern stattdessen das bestehende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einem modernen Transparenzgesetz mit automatischen Veröffentlichungspflichten weiterzuentwickeln. Viele weitere Akteurinnen und Akteure protestierten öffentlich gegen dieses Vorhaben. Im Ergebnis enthält der Koalitionsvertrag nunmehr die Erklärung, das Informationsfreiheitsgesetz mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung reformieren zu wollen.

Am 18. Juni 2025 traten die Informationsfreiheitsbeauftragten zu ihrer 48. Konferenz in Jena zusammen. Sie verabschiedeten die Entschließung „Transparenz bei Wahlleitungen klar regeln!“. Sie appellierten damit an die Gesetzgeber des Bundes und der Länder, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, den Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze für Wahlleitungen klar zu regeln und weitestmöglich zu öffnen. Vor dem Hintergrund der diesbezüglich in einigen Ländern beschränkten Zugangsansprüche forderte sie mit ihrer Entschließung „Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommunalparlamente offenlegen!“ die jeweiligen Kommunalparlamente auf, ihre Niederschriften so weit wie möglich

zu veröffentlichen. Sofern es hierzu noch der Änderungen von Landesgesetzen bzw. kommunalen Satzungen bedarf, sollen die zuständigen Parlamente diese zeitnah umsetzen.

Im Fokus der 49. Konferenz am 26. November 2025 in Erfurt stand die Entschließung „Privat finanzierte Forschung an Hochschulen muss transparenter werden!“. Darin forderten die Informationsfreiheitsbeauftragten die Gesetzgeber des Bundes und der Länder auf, einen möglichst weitgehenden Zugangsanspruch zu Informationen über Herkunft und Rahmenbedingungen von privaten Drittmitteln in der Forschung zu gewährleisten. Ein Impulsvortrag zu aktuellen Entwicklungen in der Informationsfreiheit bot die Gelegenheit, sich mit der künftigen Rolle der Künstlichen Intelligenz auf diesem Themengebiet auseinanderzusetzen. Schließlich diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die wichtigsten Fragen in Bezug auf das Vorhaben, die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen genauer unter die Lupe zu nehmen.

Sämtliche Entschließungen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland sowie ihre Sitzungsprotokolle sind in unserem Internetangebot abrufbar. Im Jahr 2026 übernimmt die Landesbeauftragte den Konferenzvorsitz.

## 2 Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

Die Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (International Conference of Information Commissioners) ist ein weltweit etabliertes Forum, dem auch die Landesbeauftragte als Mitglied angehört. Sie bringt Informationsfreiheitsbeauftragte, Ombudspersonen und Aufsichtsbehörden zusammen, die für die Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit zuständig sind. Ziel der Konferenz ist es, Wissen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen, Kapazitäten zu stärken und als gemeinsame Stimme die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern auf Zugang zu öffentlichen Informationen zu fördern.

Die 15. Konferenz fand vom 3. bis 5. Juni 2024 in der albanischen Hauptstadt Tirana statt. Über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zusammen, um sich unter dem Leitthema „Empowering Individuals through Access to Information: Ensuring Transparency and Inclusivity in an Interconnected World“ auszutauschen. Im Mittelpunkt standen der Informationszugang für Minderheiten, die Rolle von Zivilgesellschaft und Medien sowie der Einsatz digitaler Technologien für Transparenz und Open Data. Die Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit Transparency by Design, Fortbildung, inklusiver Transparenzpolitik und internationaler Rechtsprechung; weitere Themen waren internationale Übereinkommen, Korruptionsverhinderung bzw. -bekämpfung und der Informationszugang für vulnerable Gruppen. Die Konferenz endete mit der Erklärung „Transparency and digital age: the information commissioner’s role and citizen empowerment“, die die Bedeutung unabhängiger Informationsfreiheitsbeauftragter für Transparenz, demokratische Teilhabe und Menschenrechte hervorhebt und Impulse für internationale Kooperation sowie eine gezielte Unterstützung vulnerabler Gruppen setzt.

Vom 23. bis 25. Juni 2025 trafen sich die Mitglieder der Internationalen Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in der Bundeshauptstadt Berlin. Die Landesbeauftragte nahm an dieser 16. Konferenz teil, die unter der Überschrift „Access to Environmental Information in a Digital Era“ stand. Erstmals lag der Schwerpunkt auf dem Zugang zu Umweltinformationen, einem Thema, das wegen der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Umweltbelastungen

und des Klimawandels von globaler Relevanz ist. Aufsichtsbehörden, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Medien diskutierten über proaktive Veröffentlichungen von Umweltdaten, Open-Data-Ansätze, digitale Lösungen und Herausforderungen im Dokumentenmanagement, die KI-gestützte Bearbeitung von Anfragen sowie den Informationszugang für vulnerable Gruppen, insbesondere indigene Bevölkerungsgruppen. Praxisbeispiele aus verschiedenen Ländern verdeutlichten, wie Informationsfreiheitsgesetze effektiv umgesetzt und Umweltinformationen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

In einer öffentlichen Erklärung hob die Konferenz die zentrale Bedeutung des Informationszugangs – insbesondere zu Umweltinformationen – für demokratische Teilhabe, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und öffentliche Gesundheit hervor. Transparenz, Rechenschaftspflicht, Offenheit, Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und internationale Zusammenarbeit gelten als zentrale Leitprinzipien. Sie sprach sich für die Stärkung unabhängiger Informationsfreiheitsbehörden, robuste rechtliche Rahmenbedingungen für Umwelt- und Emissionsdaten sowie für den Ausbau internationaler Kooperationen aus. Darüber hinaus kündigte die Konferenz die Entwicklung eines globalen Modells für proaktive Veröffentlichungen und die Verankerung von Transparency by Design in digitalen Verwaltungsprozessen an.

Im Rahmen der Konferenz fand erstmalig ein spezieller Tag für Nicht-Regierungsorganisationen statt. Sie verabschiedeten eine Erklärung, in der sie die Bedeutung des Informationszugangs als grundlegendes Menschenrecht und als unverzichtbare Grundlage für demokratische Teilhabe sowie wirksame Umwelt- und Klimapolitik betonten. Besorgnis wurde über die globale Umweltkrise und zunehmende Einschränkungen zivilgesellschaftlichen Handelns – etwa durch strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung oder anderweitige Einschüchterungen – geäußert. Die Erklärung enthält Selbstverpflichtungen zur Förderung von Informationsfreiheit, zur Stärkung des Zugangs zu Umweltinformationen und zur Zusammenarbeit bei Reformbemühungen. Zugleich richtet sie klare Erwartungen an die Staaten: moderne, wirksame Informationsfreiheitsgesetze, unabhängige Aufsichtsbehörden, umfassender Schutz des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums sowie die Ratifikation zentraler internationaler Abkommen. Dazu gehören die Tromsø-Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Århus-

Konvention der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie das Abkommen von Escazú – ein regionaler Vertrag über den Zugang zu Informationen, über die Beteiligung der Öffentlichkeit und über die juristische Prüfung in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik.

Die nächsten Internationalen Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten sind für 2026 in Sierra Leone und 2027 in Kanada geplant.

### 3 Gründung des Europäischen Transparenznetzwerks

Im Rahmen der Internationalen Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten haben die anwesenden Beauftragten und Ombudspersonen aus Europa am 24. Juni 2025 ein neues Europäisches Transparenznetzwerk (European Network for Transparency and Right to Information) gegründet. Es verfolgt das Ziel, Transparenz und Informationsfreiheit in Europa zu stärken, verfügt hierzu über eine eigene Charta sowie Struktur und versteht sich als Ergänzung bestehender internationaler Formate, insbesondere im Umfeld der Konferenz. Das Netzwerk vereint europäische Institutionen und Stellen mit einer Kontrollzuständigkeit für den Informationszugang und dient als freiwilliges Forum für Austausch, Koordination und gemeinsame Positionierung. Die Charta legt die Ziele und Aufgaben des Netzwerks fest. Dazu gehören insbesondere der Austausch über bewährte Verfahren und Rechtsprechung, die Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte und Arbeitsdokumente, die Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen, die Organisation von Foren und Studienbesuchen sowie die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis.

Mitglied werden können alle europäischen öffentlichen Stellen, die für die Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit zuständig sind. Das Netzwerk verfügt über drei zentrale Organe: die Versammlung als höchstes Entscheidungsgremium, das Exekutivkomitee sowie den Vorsitz. Die Charta regelt zudem die Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder und zu Abstimmungen sowie die Beschlussfähigkeit. Wesentliche Entscheidungen – etwa die Wahl des Exekutivkomitees oder Änderungen der Charta – erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen entstehen nicht; eine Überprüfung der Regelungen der Charta ist innerhalb von zwei Jahren vorgesehen.

Die Landesbeauftragte ist Gründungsmitglied des Netzwerks. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übernimmt den Vorsitz für die ersten drei Jahre.

## 4 Case Handling Workshop

Anders als die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten auf nationaler und internationaler Ebene befassen sich Case Handling Workshops mit dem Erfahrungsaustausch über typische, alltägliche Fälle, welche die Beauftragten oder Ombudspersonen zu bearbeiten haben. Sie zielen nicht auf eine Außenwirkung, sondern sollen die Wahrnehmung der täglichen Kontrollaufgaben auf der Arbeitsebene unterstützen. Im Jahr 2018 fand der erste Case Handling Workshop in Budapest statt.

Während unserer Behörde eine Teilnahme an der Veranstaltung im ersten Berichtsjahr in Madrid nicht möglich war, konnte im zweiten Berichtsjahr ein Referent der Landesbeauftragten den Case Handling Workshop in der Republik Kosovo besuchen. Dieser fand am 7. und 8. April 2025 in der Hauptstadt Pristina statt. Folgende Länder und Regionen waren auf dem Workshop vertreten: Republik Albanien, Republik Kroatien, Portugiesische Republik, Republik Estland, Bundesrepublik Deutschland, Land Brandenburg, Republik Ungarn, Königreich Spanien, Republik Nordmazedonien, Republik Slowenien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (zuständig für England, Wales und Nordirland), Schottland, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Kosovo sowie ein Vertreter der Europäischen Bürgerbeauftragten. Außerdem nahmen – in Vorbereitung der Aufgaben ihrer Dienststelle im Zusammenhang mit dem neuen österreichischen Informationsfreiheitsgesetz – zwei Vertreterinnen der österreichischen Datenschutzaufsichtsbehörde teil.

Thematisch hatten die Gastgeberinnen und Gastgeber drei Fallgruppen vorgegeben: Vergabe und öffentliche Ausgaben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum. Jede teilnehmende Behörde stellte – bezogen auf konkrete Praxisfälle – ihre Erkenntnisse, typische Herausforderungen sowie bewährte Verfahren vor. Gemeinsam diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dieser Grundlage die rechtliche und praktische Bedeutung der Beiträge für die tägliche Arbeit sowohl der informationspflichtigen Stellen als auch der Kontrollbehörden.

Schnell wurde deutlich, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller sich in den einzelnen Ländern für durchaus recht unterschiedliche

Unterlagen der öffentlichen Hand interessieren. Aus mehreren Ländern wurde berichtet, dass dort der Fokus der Informationsfreiheitsanfragen insgesamt auf dem Aspekt der Ausgaben der öffentlichen Hand liegt. Festzustellen war, dass die Transparenz im Vergabeverfahren sowie die Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze auf diese Verfahren oft einen höheren Stellenwert haben, als sich dies zumindest in der Praxis der Beschwerdebearbeitung unserer Behörde widerspiegelt. Dem Thema der Korruptionsbekämpfung kommt in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert zu. Auch sind die Instrumente zur Herstellung von Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterschiedlich. So gibt es in einigen Ländern öffentlich zugängliche Plattformen im Internet, auf der bestimmte Dokumente veröffentlicht werden müssen.

Die Beiträge zum Umgang mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem geistigen Eigentum, insbesondere dem Urheberrecht, im Rahmen von Informationsfreiheitsanfragen ließ erkennen, dass die Bestimmung des Schutzbedarfs und die ggf. durchzuführende Interessenabwägung einer intensiven Befassung mit den Antragsgegenständen und den konkreten Zusammenhängen, in denen sie entstanden sind, bedürfen. Dies kann aufgrund der komplexen Rechtslage für informationspflichtige Stellen, insbesondere, wenn kleinere Dienststellen betroffen sind, aber auch für die Kontrollbehörden selbst zu einer Herausforderung werden. Letztendlich werden strittige Fälle zumeist von den Gerichten entschieden.

Insgesamt ist die Arbeit der Informationsfreiheitsbeauftragten und Ombudspersonen vielgestaltig: Teilweise besteht sie aus einer Vermittlung oder Mediation, teilweise sind die Behörden mit Befugnissen für bindende Anordnungen oder für die Verhängung von Bußgeldern ausgestattet. Auch wenn die nationalen Informationsfreiheitsgesetze nicht auf einer Richtlinie der Europäischen Union beruhen, zeigte sich, dass die Entwicklungen im europäischen Recht auch auf der nationalen oder regionalen Ebene eine Wirkung entfalten – auch für Staaten, die der Europäischen Union nicht oder noch nicht angehören.



## VII Die Dienststelle

---

Im Berichtszeitraum stabilisierte sich die Personalsituation im Arbeitsgebiet „Akteneinsicht und Informationszugang“ endlich wieder. Nachdem uns im Jahr 2024 zunächst eine Vertretungskraft unterstützte, gelang es zum Ende des Jahres, eine neue Mitarbeiterin dauerhaft einzustellen. Sie arbeitete sich sehr schnell in die neuen Aufgaben ein, sodass wieder größere Kapazitäten für Beratungen und Vermittlungen zur Verfügung stehen. Auch war es im Gegensatz zu den Vorjahren wieder möglich, Schulungen zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz anzubieten. Eine Gemeindeverwaltung machte davon Gebrauch. Gerade kleine Verwaltungen stehen beim Umgang mit den zum Teil schwierigen Rechtsfragen oftmals vor großen Herausforderungen.

Auch in diesem Berichtszeitraum möchte ich mich sehr herzlich bei meinem kleinen Team, das für Fragen der Akteneinsicht und des Informationszugangs zuständig ist, für das große Engagement bedanken. Auch denjenigen Beschäftigten meiner Dienststelle, die in der Datenschutzaufsicht tätig sind, danke ich. Sie stehen immer wieder als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit, wenn es innerhalb der Akteneinsichtsfälle um besondere Rechtsgebiete geht oder spezifische Datenschutzprobleme zu klären sind. Bei der Fallbearbeitung machte sich insofern erneut bezahlt, dass die Kompetenzen für beide Aufgabengebiete in meiner Behörde unter einem Dach vereint sind.





## Kontakt

### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht**

Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

[www.LDA.Brandenburg.de](http://www.LDA.Brandenburg.de)